

Jehovas Zeugen als Körperschaft des öffentlichen Rechts*

Inhaltsverzeichnis

I. Hintergrund	2
II. Methodik und Grundlage des zugrundeliegenden Gutachtens	3
1. Selbstverständnis der Zeugen Jehovas nicht erkennbar?	3
2. Aussagen von Aussteigern und religiöser Konkurrenz	4
3. Zitate vielfach unrichtig, sinnentstellt und irreführend	5
4. Theologische Wertungen und rechtliche Fehlinterpretationen	8
III. Voraussetzungen für die Verleihung von Körperschaftsrechten	11
1. „Richtige“ Lehre?	11
2. Demokratiedefizit?	12
3. Ungeschriebenes Verleihungskriterium Rechtstreue	12
a) Einflußnahme der Religionsgemeinschaft auf Gewissensentscheidungen?	14
b) Beendigung der Mitgliedschaft durch Gemeinschaftsentzug	16
c) Beispiele für mögliche Konflikte	
aa) Die Neutralität der Zeugen Jehovas	21
bb) Jehovas Zeugen und das Blut	25
cc) Werden Jehovas Zeugen aufgefordert „Schweigepflichten“ zu verletzen?	30
dd) Datenschutz	30
ee) Sozial- und Arbeitsrecht	31
ff) Jehovas Zeugen und das Sorgerecht	34
IV. Fazit	41

* Die Abhandlung ist im wesentlichen eine Stellungnahme zu *Jehovas Zeugen und Körperschaftsstatus* von Ch. Link (ZevKR 43 (1998), S. 1 ff.) und damit zu dem im Auftrag der beklagten Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Vorlage beim Bundesverwaltungsgericht (vgl. u. I) am 12.04.1997 erstatteten Rechtsgutachten. Der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht wurde der Abdruck einer Stellungnahme wie hier vorliegend angeboten. Dies lehnte die Zeitschrift mit dem Hinweis ab, sie pflege „Gegenmeinungen...nicht zum Abdruck zu bringen.“

I

Hintergrund

In dem Verfahren der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland um Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde seitens des beklagten Berliner Senats ein Gutachten in Auftrag gegeben und zum Bestandteil des Verfahrens gemacht¹. Dieses Gutachten von Prof. Dr. Ch. Link² wurde später in der *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht*³ veröffentlicht, weshalb im Hinblick auf mögliche Fehlinterpretationen eine Stellungnahme dringend geboten ist, damit die öffentliche⁴, rechtliche⁵ und politische⁶ Diskussion versachlicht wird und somit im Interesse einer Kultur des Miteinanders in einer pluralistischen Gesellschaft mit Vergangenheit dient. Wie der gesellschaftspolitische Aspekt der Abhandlung von *Link* nicht unterzubewerten ist, so auch nicht der rechtswissenschaftliche.

¹ Az.: BVerwG 7 C 11.96; auf dem Klageweg hatte die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland versucht, den Berliner Senat zu verpflichten, ihr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. In erster und zweiter Instanz war sie mit ihrem Begehren durchgedrungen. Nach dem ablehnenden Urteil des BVerwG wurde am 13.08.1997 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erhoben. Vgl. die umfangreiche Dokumentation „Anerkennungsverfahren der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland 1990-1997“ herausgegeben von der Religionsgemeinschaft.

² Und damit der Grundlage für die hier besprochene Abhandlung.

³ Ohne Berücksichtigung der im Verfahren vorgelegten Beweise und Richtigstellungen – auch nicht unter Berücksichtigung der Anmerkungen und kritischen Würdigung einiger Überlegungen durch das BVerwG (dazu später). Insofern stellt sich die Frage, ob der in der einleitenden Fußnote gemachte sachlich richtige Hinweis, das zugrundeliegende Gutachten beruhe auf dem Stand vor der Entscheidung des BVerwG, so weit relativiert, daß Schaden in der gutgläubigen Öffentlichkeit vermieden wird, weil auf diese Weise unausgesprochen der falsche Eindruck erweckt werden mag, das Gutachten sei unwiderlegt geblieben.

⁴ Vgl. nur Nürnberger Zeitung vom 14.05.1997, S. 5 „Erlanger Kirchenrechtler erstellte Gutachten über die Zeugen Jehovas: Abtrünnige werden stark unter Druck gesetzt“; *H. Schmoll*, FAZ 16.08.1997, S. 8 „Kirchen und andere“.

⁵ Vgl. *G. Thüsing*, Kirchenautonomie und Staatsloyalität, DÖV Januar 1998, S.25 ff.; *Abel*, Zeugen Jehovas keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, NJW 1997, 2370 ff.; *H.-G. Kluge*, NEUE JUSTIZ 12/1997, S. 658; *J. Müller-Volbeh*, Rechtstreue und Staatsloyalität: Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften NJW 1997, 3358; *S. Huster*, Körperschaftsstatus unter Loyalitätsvorbehalt? – BVerwG, NJW 1997, 2396, JuS 1998, S. 117; *M. Sachs*, Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts (hier: Zeugen Jehovas), JuS 1998, S. 452 ff.; *M. Winkler*, Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, JA 1998, S. 367 ff.

⁶ Antwort des Berliner Senats vom 10.02.1998 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen *Dietmar Volk* „Wer kommt in den Sektenbericht?“; Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, Bundestagsdrucksache 13/8170 vom 07.07.1997, S. 16.

II

Methodik und Grundlage des zugrundeliegenden Gutachtens

Das zugrundeliegende Gutachten von *Link* muß als Parteivortrag⁷ gewertet werden, da es alle Merkmale von Parteivorbringen aufweist, nicht aber das Ergebnis einer objektiven, ohne persönliche Voreingenommenheit durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung ist⁸. Es zeigt nicht die für eine objektive Stellungnahme notwendige innere Distanz zum Thema, sondern verrät Voreingenommenheit gegenüber Jehovas Zeugen, unter anderem durch wertende Äußerungen, die einer sachlichen Grundlage entbehren⁹.

1. Selbstverständnis der Zeugen Jehovas nicht erkennbar?

In den Vorbemerkungen der Abhandlung¹⁰ werden die Grundlagen der Untersuchung erläutert. *Link* geht dabei von der These aus, die von Jehovas Zeugen verwendete Literatur könne nicht Grundlage einer Beurteilung ihres Wirkens sein, da es sich um "Schriften für die Öffentlichkeit" handle, in denen zum Zweck der positiven Eigendarstellung die tatsächlichen Vorgehensweisen in der Organisation der Religionsgemeinschaft verschleiert würden. Solche Eigendarstellungen könne man deshalb zum großen Teil nicht zu ihrer Beurteilung heranziehen. Material, das für den „inneren Dienstgebrauch“ der Religionsgemeinschaft bestimmt sei, könne eher zur Gewinnung notwendiger Informationen verwendet werden, welches jedoch strengen Geheimhaltungsvorschriften unterliege.

Die Wirkungsweise der Zeugen Jehovas wird jedoch gerade in den "Schriften für die Öffentlichkeit", insbesondere in der als Mitteilungsorgan fungierenden Zeitschrift *Der Wachturm* dargelegt und besprochen¹¹. Mit Hilfe dieser Zeitschrift bilden alle Zeugen Jehovas ihr Verständnis ihres Glaubens, und auf dieser Grundlage leben sie ihren Glauben im Alltag. Schriften für den „inneren Dienstgebrauch“ werden zweckgebunden verwendet, um interne Dienstabläufe zu gestalten - wie dies in jeder Organisation der Fall ist¹²; sie sind jedoch keine Geheiminformationen. Sie beruhen vielmehr auf den Ausführungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und bestehen in der Regel aus gesammelten Zitaten oder Erklärungen zur Umsetzung gewisser biblischer Verständnisse. Die „Diskrepanz in der Darstellung der Sachverhalte“ kann *Link* nicht belegen (zu der als Beleg dienenden Quelle *Der Wachturm* 01.07.1957, vgl. u. S. 5 f.). Diese (unterstellte) „Diskrepanz“ beweisen könnte allein eine Studie eines neutralen Religions- oder Sozialwissenschaftlers.

⁷ Des Berliner Senats d. h. Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur als Beklagter.

⁸ Bei allem Respekt für die wertvollen Beiträge von *Link* auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts.

⁹ *Link* verletzt damit die Verpflichtung zur Unparteilichkeit, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, sowie die Sorgfaltspflicht – Pflichten, denen nicht nur vom Gericht bestellte Gutachter unterliegen.

¹⁰ *Ch. Link* aaO, S. 3 f. II.

¹¹ Der Wachturm wird in deutscher Sprache seit mehr als 100 Jahren regelmäßig veröffentlicht und ist mit einer Gesamtauflage von weltweit z. Zt. 22.103.000 in 128 Sprachen die auflagenstärkste religiöse Zeitschrift der Welt.

¹² Z. B. Dienstanweisungen in staatlichen und kirchlichen Behörden etc.

In Ermangelung einer solchen deutschen Studie¹³ wird auf die Untersuchung von *Rodney Stark*¹⁴ und *Laurence R. Iannaccone*¹⁵ aus dem Jahre 1997 Bezug genommen¹⁶. Anlässlich einer Studie beantworteten sie indirekt die Frage bezüglich der Glaubwürdigkeit der Zeugen Jehovas, indem sie die Statistiken der Zeugen Jehovas analysieren. Zu den zu einer Bejahung der Glaubwürdigkeit führenden Gründen gehört auch ein wissenschaftlicher Vergleich mit der kanadischen Volkszählung aus dem Jahre 1991 sowie einer Umfrage in 113.000 US-Amerikanischen Haushalten¹⁷. Einen adäquaten Beweis für seine Theorie der „Diskrepanz“ kann *Link* hingegen nicht erbringen.

Link ignoriert mit anderen Worten das in allen Fällen einer Beurteilung zugrunde zu legende Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft¹⁸, das gerade in ihren eigenen Schriften¹⁹ zum Ausdruck kommt. Diesen Quellen ist jedoch solange Glauben zu schenken, bis z. B. eigenes (bewiesenes) Verhalten der Religionsgemeinschaft etwas Gegenteiliges aussagt. Gerade diesen Beweis vermag *Link* jedoch nicht zu bringen. Selbst wenn dies gelungen wäre, ist „kirchliches Selbstverständnis ... die Überzeugung der nach der Binnenstruktur der jeweiligen Gemeinschaft zuständigen Stelle von dem, was dem besonderen religiösen Auftrag der betroffenen Kirche oder Religionsgemeinschaft entspricht. Da diese Überzeugung notwendigerweise Schwankungen unterworfen ist, ist für die staatliche Rechtsanwendung das Selbstverständnis zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt maßgebend. Grundsätzlich kommt es dabei nicht darauf an, ob dieses Selbstverständnis sich bereits in einer faktischen Wirksamkeit niederschlägt“²⁰. Zur Stützung eigener Theorien versucht *Link* jedoch die von ihm zuvor abgelehnten Schriften zu zitieren, zu interpretieren und darauf seine Schlußfolgerungen aufzubauen. Als Grundlage für die Theorie der „Diskrepanz“ und damit der Grundlage seiner Abhandlung stützt er sich ausschließlich auf eine solche „öffentliche“ Schrift (vgl. u. S. 5 f.).

2. Aussagen von Aussteigern und religiöser Konkurrenz

Link lehnt es zudem ab, in diesem Fall zu berücksichtigen, daß es nach der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist, eine Religionsorganisation gemäß ihrem Selbstverständnis zu beurteilen und nicht gemäß den „Berichten

¹³ Vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, aaO, S. 26.

¹⁴ Professor of Sociology and Comparative Religion at the University of Washington.

¹⁵ Professor of Economics at Santa Clara University.

¹⁶ *Stark* und *Iannaccone*, Why the Jehovah's Witnesses Grow so Rapidly: A Theoretical Application, *Journal of Contemporary Religion*, Vol. 112 (1997) S. 133 ff.

¹⁷ American National Survey of Religious Identification (1990).

¹⁸ Daß auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften ein auf ihrem Selbstverständnis beruhendes Recht auf Selbstbestimmung haben ist unbestritten. Dazu allg. mit Nachw. *J. Jurina*, in *HdbStKirchR I* (2. Auflage), S. 696 ff.

¹⁹ So legt z.B. das OVG Münster der Beurteilung des Selbstverständnisses der Bhagwan-Religion die Schriften ihres Gründers Rajneesh zu Grunde (NVwZ 1991, 176 (178) bestätigt durch BVerwG, NJW 1992, 2497).

²⁰ A. Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 149.

von Personen, die eine Religionsgemeinschaft im Streit verlassen“ haben²¹ und ihrer religiösen Konkurrenz. Auch *Alberts* stellt grundsätzlich fest: “Eine Gemeinschaft nur aus der Perspektive ihrer ‘Aussteiger’ zu betrachten, hieße wohl ebensowenig, ihr gerecht zu werden, wie sie nur im Spiegel ihrer konkurrierenden Gegner zu sehen. Weder ‘Aussteiger’ noch Konkurrenten sind verlässliche Zeugen dessen, was in einer Gemeinschaft wirklich vorgeht. Negative Darstellungen von ‘Aussteigern’ gibt es im übrigen bei allen anderen Religionsgesellschaften ebenfalls, ohne daß hieraus Rückschlüsse auf die Wirklichkeit für deren ‘Mikrokosmos’ gezogen werden können.”²²

Das gilt für alle religiöse „Konkurrenz“, insbesondere auch für deren Sektenbeauftragte²³. Demgegenüber zieht *Link* es vor, sich auf die Literatur gegnerisch eingestellter Kreise zu stützen²⁴ und rechtfertigt sich dabei durch die – unbewiesene – Behauptung, sie würden in den entsprechenden Punkten übereinstimmen bzw. seien aus „Schrifttum oder Aktenvorgängen sorgfältig belegt“. Als Kriterium für die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Aussagen stützt er sich auch auf die (unrichtige) Annahme, daß Jehovas Zeugen gegen alle in ihren Augen unrichtigen Angaben sofort rechtliche Schritte unternehmen oder androhen²⁵. Mit dieser Schlußfolgerung wird Jehovas Zeugen zu Unrecht zum einen unterstellt – ohne daß diese Behauptung belegt wird –, daß diese tatsächlich gegen jede unrichtige Äußerung vorgehen²⁶. Zum anderen ignoriert er die Tatsache, daß rechtliche Schritte im Presserecht nicht erfolgsversprechend sind, wenn es sich um Meinungsäußerungen handelt. Eine Vielzahl solcher Meinungsäußerungen, obwohl sie in ihrem Tatsachenkern unzutreffend sind, werden schon deshalb einer juristischen Überprüfung auf ihren Wahrheitsgehalt entzogen²⁷. Abgesehen davon ist es nicht das Bestreben der Zeugen Jehovas, Meinungsäußerungen zu unterdrücken und alle unwahren Äußerungen von Gegnern anzufechten. Die Überlegungen von *Link* zur Beurteilung des Wahrheitsgehalts des Materials von Gegnern der Zeugen Jehovas – und damit der Grundlage seiner Abhandlung – sind daher verfehlt.

3. Zitate vielfach unrichtig, sinnenstellt und irreführend

Link ist nicht nur vorzuwerfen, daß er sich einseitig auf religiös konkurrierende Quellen verläßt, sondern diese teilweise auch unvollständig und mit negativer Vorauswahl zu

²¹ Was so auch später vom BVerwG im angesprochenen Verfahren gesehen wurde BVerwG Urteil vom 26.06.1997 – BVerwG 7 C 11.96 – Urteilsumdruck S. 13 = NJW 1997, S. 2396 (2398) = ZevKR 43 (1998), S. 105 (111).

²² *Hans W. Alberts*, Das Verbot von Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften ZRP 1996, S. 60 ff. (63).

²³ Vgl. Äußerungen von Repräsentanten religiöser Minderheiten gegenüber *A. Amor* (Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission der UN, *Abdelfattah Amor*, E/CN.4/1998/6/Add.2).

²⁴ *Link* beruft sich an 69 Stellen auf 5 Aussteiger und 11 Sektenbeauftragte (Konkurrenten), ohne neutrale religionswissenschaftliche Arbeiten heranzuziehen.

²⁵ Allein der allg. und in Verkennung der Hintergründe zur Stützung seiner These gemachte Hinweis auf die von einem Moderator gemachten Aussagen in einer Unterhaltungssendung, die gerade nicht für Seriosität bekannt ist, läßt die Qualität der allgemeinen Beweisführung erahnen.

²⁶ Obwohl dies selbstverständliches Recht aller in einem Rechtsstaat lebender Personen ist und bleiben muß (vgl. *A. Amor*, aaO, unter 101).

²⁷ BayVGH NVwZ 94, 787.

Lasten der Zeugen Jehovas auswertet. So zitiert *Link* aus *Hutten* dreimal in negativem Zusammenhang, die dortigen positiven Ausführungen des evangelischen Sektenbeauftragten über Jehovas Zeugen werden aber unterschlagen²⁸. Zitate aus den Schriften der Religionsgemeinschaft werden zur Stützung eigener Thesen aus dem Zusammenhang gerissen oder unvollständig und damit sinnentstellend wiedergegeben, was an entsprechenden Stellen dieser Abhandlung deutlich gemacht wird.

Die unterstellte „Diskrepanz in der Darstellung der Sachverhalte“ zwischen der „gegnerischen“ Literatur und der Eigendarstellung der Religionsgemeinschaft erklärt *Link* unzutreffenderweise damit, daß sie „ihr Wirken teilweise hinter einem Schleier des Geheimnisses verbirgt und daß sie sich im Umgang mit der Wahrheit zur Maxime der ‘theokratischen Kriegslist’ bekennt“.

Damit unterstellt *Link* der Religionsgemeinschaft, sie äußere gezielt Unwahrheiten gegenüber allen außerhalb ihrer Organisation stehenden Institutionen und Personen. Unerwähnt läßt er die Tatsache, daß das Wirken der Zeugen Jehovas, auch alle ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte, in aller Öffentlichkeit stattfindet. In unseriöser Weise zitiert *Link* aus einem 1957 veröffentlichten Artikel²⁹ einige aus dem Zusammenhang gerissene Sätze, um seine These zu belegen. Der Artikel befaßt sich mit der Verfolgung der Zeugen Jehovas in der DDR. Jehovas Zeugen hatten dort Anfang der 1950er Jahre eine Verhaftungswelle erlebt³⁰. Viele waren zu hohen Haftstrafen verurteilt worden. Der Artikel behandelte ganz offen Vorgehensweisen, die eine Hilfe für die betroffenen Glaubensangehörigen sein sollten, unter gesetzwidriger Verfolgung in einem totalitären System, wie z. B. dem der kommunistischen Gewaltherrschaft in Ostdeutschland (die keinen Raum für eine adäquate Religionsfreiheit zuließ, obwohl die Verfassung Religionsfreiheit zusicherte (Artikel 39 Verfassung der DDR vom 06.04.1968), das Missionswerk durchzuführen³¹.

Diese Ausführungen waren lediglich ein situationsbedingter Rat, aber keine allgemeingültige Aufforderung, generell mit Unwahrheiten zu operieren³². Ziel des

²⁸ Vgl. *K. Hutten*, „Seher, Grübler, Enthusiasten“, 14. Auflage (1989), S. 127: „Man kann den Zeugen Jehovas eine gewisse Bewunderung nicht versagen. Sie führen im allgemeinen ein untadeliges bürgerliches Leben. In der Berufsarbeit sind sie fleißig und pflichtbewußt. Sie sind ruhige Staatsbürger und ehrliche Steuerzahler. ...“.

²⁹ *Der Wachturm* 01.07.1957, S. 413 f. „Wende theokratische Kriegslist an“.

³⁰ Jehovas Zeugen waren 1950 verboten worden. Das Verbot dauerte bis zu ihrer Anerkennung mit Anerkennungsurkunde vom Ministerrat der DDR am 14.03.1990 an.

³¹ Der Artikel geht von folgender Situation aus: „Eine Zeugin Jehovas ging in Ostdeutschland von Haus zu Haus und stieß auf einen heftigen Gegner. Da sie sogleich wußte, was nun zu erwarten war, zog sie im nächsten Hausflur ihre rote Bluse aus und legte dafür eine grüne an. Kaum auf die Straße getreten, fragte ein kommunistischer Beamter, ob sie nicht eine Frau in einer roten Bluse gesehen habe. „Nein“ erwiderte sie und zog ihres Weges. War dies eine Lüge? Nein, sie log nicht; sie war keine Lügnerin. Vielmehr wandte sie theokratische Kriegslist an, indem sie die Wahrheit um des Predigtendienstes willen durch Wort und Tat verbarg.“ (aaO, S. 413).

³² AaO, S. 413: „Vielleicht fragt sich jemand, wo denn die Grenze zwischen theokratischer Kriegslist, durch die ein Tatbestand verborgen gehalten wird, und dem Aussprechen von Lügen gezogen werden soll. Vor allem beachte man, daß jemand, der einen Eid geleistet hat, die Wahrheit zu sagen, verpflichtet ist, dies auch zu tun. Jeder Christ, der sich hingegeben hat, um Gottes Willen zu tun, hat ein Gelübde getan, diesen Willen zu tun und Gott treu zu sein. Diesen Eid muß er sicherlich treu halten. Desgleichen ist ein Christ, der in den Zeugenstand treten muß, verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, wenn er überhaupt Aussagen macht. Bisweilen mag er es vorziehen, die Aussage zu verweigern und lieber die Konsequenzen

Artikels war es somit lediglich, den Zeugen Jehovas in der ehemaligen DDR eine Hilfe zu geben, ihre Glaubensbrüder und sich selbst vor menschenrechtswidrigen Übergriffen zu schützen³³. Dieser Artikel wurde in der 1957 üblichen Auflagenhöhe von 3,05 Mio. allen Zeugen Jehovas und der Öffentlichkeit durch die Verbreitung des Wachturms zur Verfügung gestellt. Solche öffentliche Bekanntgabe mit einem „Schleier des Geheimnisses“ in Verbindung zu bringen, ist geradezu absurd. Gänzlich unerwähnt läßt er ferner die in gleichem Artikel erwähnte Erinnerung, daß ein Christ im Zeugenstand verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen.

Diese unbrauchbare Beweisführung für seine Theorie, die um so symbolträchtiger ist, weil sie bereits am Anfang der Abhandlung auftaucht, ist nur eine von vielen. Abgesehen von seinen zahlreichen teils gefährlichen, teils einfach lächerlichen Irrtümern und Widersprüchen, übernimmt *Link* völlig die Perspektive der sogenannten Anti-Sekten-Bewegung.

Mit der Entstellung der Aussage des zitierten Artikels durch das Herausreißen einzelner Sätze und die sinnentstellende Zitierung gibt *Link* ein Beispiel dafür, daß er Aussagen der Religionsgemeinschaft in unzulässiger Weise ohne Rücksicht auf ihr Selbstverständnis fehlinterpretiert. Er unterstellt auf diese Weise Sachverhalte, die in keiner Weise der Lehre und den tatsächlichen Sachverhalten in der Wirkungsweise der Zeugen Jehovas entsprechen³⁴. Da das unredliche Zitat über das angebliche Anwenden von „Kriegslist“ zur Grundlage der weiteren Ausführungen gemacht wird und dieses Argument als Alibi dafür dient, Eigendarstellungen als Grundlage für das Selbstverständnis weiterhin unberücksichtigt zu lassen, macht dies deutlich, wie *Link* in erster Linie einseitig unterstellte Sachverhalte aus der gegnerischen Literatur zur Grundlage seiner Ausführungen zu machen sucht. Auf der anderen Seite macht gerade die Offenheit mit der die Religionsgemeinschaft über ein „heikles“ Thema in ihren „öffentlichen“ Schriften spricht, deutlich, daß es kein „relevantes Material“ gibt, das für den „internen Dienstgebrauch bestimmt ist und strengen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt“.

Abgesehen davon würden die Ausführungen über die Frage, welche Sachverhalte bei widersprüchlichen Angaben der Zeugen Jehovas und in der gegnerischen Literatur zugrundegelegt werden, für jeden einzelnen Fall eine Analyse erfordern, warum das im Gutachten verwandte Material aus der „gegnerischen“ Literatur glaubwürdiger sein soll

zu tragen als seine Brüder oder die Interessen des Werkes Gottes zu verraten. Natürlich liegt kein Anlaß vor, im Umgang mit unseren christlichen Brüdern Kriegslist anzuwenden. Im Verkehr mit ihnen sagen wir die Wahrheit oder erinnern sie taktvoll daran, daß das, was sie zu erfahren suchen, nicht ihre Sache ist.”

³³ AaO, S. 413: “Die Zeugen führen selbst in Ländern, wo ihre Tätigkeit verboten ist, ein großes Werk durch. Die einzige Möglichkeit, das Gebot, die gute Botschaft des Königreiches Gottes zu predigen, zu erfüllen, ist für sie die Anwendung theokratischer Kriegslist, Strategie. Auf verborgenen Wegen wird die Literatur in das Land gebracht und verbreitet. Hätte es einen Sinn, diese Literatur durch die Tat zu verbergen und, wenn darüber befragt, durch Worte ihre Bezugsquelle zu enthüllen? Natürlich nicht!”

³⁴ Als Beispiel für ein „gefärbtes“ Zitat kann auch Fn. 153 dienen, mit der *Link* behauptet, daß die „zugeteilte Haushaltschwester oder befugte Bethelmitarbeiter“ ein jederzeitiges Zutrittsrecht ohne anzuklopfen hätten, womit er die Rechts- und Pflichtengleichheit in Frage stellen will. Um diesen Eindruck zu erwecken läßt *Link* bewußt einen Satz aus, der einen völlig anderen Sinnzusammenhang herstellt.

als die eigenen Angaben der Zeugen Jehovas³⁵. Diese Abwägung und Auseinandersetzung wird an keiner Stelle der Abhandlung vorgenommen.

4. Theologische Wertungen und rechtliche Fehlinterpretationen

Link übernimmt nicht nur ungeprüft Äußerungen der „gegnerischen“ Literatur sondern nimmt auch selbst eigene theologische Wertungen vor und macht diese zur Grundlage der rechtlichen Ausführungen³⁶.

Dabei gebraucht *Link* Formulierungen theologischen Inhalts als Abwertung der Zeugen Jehovas, die seine Aussagen als objektiver Gutachter entwerten. Für diese Einschätzung spricht auch, daß es sich vielfach um reine theologischen Fragen handelt, die zu der zugrunde liegenden Rechtsfrage keinerlei Bezug haben. *Link* versucht hier unterschwellig sein Rechtsgutachten um (unnötige und hier fehlplazierte) theologische Sachverhalte zu erweitern, die Jehovas Zeugen in einem verfremdenden negativen Licht erscheinen lassen.

An anderer Stelle unterstellt *Link* Jehovas Zeugen, sie paßten „ihre rechtlichen Strukturen den jeweils verfolgten organisationspolitischen Zielen“ an. Dabei verweist er auf eine vermeintlich unterschiedliche Situation in der Mitgliedschaft bei der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland und den „Zweigorganisationen in Westdeutschland“. Er stellt über letztere die Behauptung auf: „Dort ist die Mitgliedschaft im eigentlichen Sinne auf wenige ... Vereinsangehörige begrenzt und es wird eine Mitgliedschaft für alle übrigen Anhänger ausdrücklich bestritten; ... eine Konstruktion, die es der Gesellschaft erlaubt, sich im Bedarfsfalle von ihr zugehörigen Personen zu distanzieren.“³⁷

Diese Unterstellung verrät nicht nur Voreingenommenheit gegenüber Jehovas Zeugen, sondern auch die leichtfertige Bewertung von nicht sorgfältig recherchierten Sachverhalten. Bei rechtlich nicht verfaßten Religionsgemeinschaften, wie dies bei Jehovas Zeugen in den alten Bundesländern der Fall ist, unterscheidet man bekanntlich zwischen der Religionsgemeinschaft als solcher und den von ihr zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen gegründeten Fördervereinen, das sind aus der Religionsgemeinschaft heraus gebildete, die Interessen der Religionsgemeinschaft wahrnehmende juristische Personen³⁸. Die Mitgliedschaft als Glied der Religionsgemeinschaft ist dabei völlig unabhängig von der Mitgliedschaft in einem der Fördervereine. Die Mitgliedschaft der Zeugen Jehovas in der

³⁵ Völlig unberücksichtigt bleibt auch die Frage nach der Aktualität des Selbstverständnisses. A. Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 160: „im Gegensatz zu den Sätzen des Kirchenrechts kann man bei anderen Dokumenten nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß sie geändert bzw. aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr mit der aktuellen Überzeugung der jeweiligen Gemeinschaft übereinstimmen.“

³⁶ Vgl. *Link*, aaO, S. 15: „Taufe und Abendmahl haben sich zu eigenen Ritualen entwickelt, die mit der christlichen Ausdeutung nichts mehr gemein haben.“ Diese Aussage würde zum einen ein genaueres Verständnis über die genannten Feiern bei Zeugen Jehovas voraussetzen. Zum anderen erfordert eine solche Beurteilung eine umfassende theologische Diskussion, die im Gutachten nicht einmal ansatzweise enthalten ist. Es ist bekannt, daß die katholische, die lutherische und die reformierte Kirche drei widersprüchliche Auffassungen über die Bedeutung von Brot und Wein bei der Abendmahlsfeier vertreten.

³⁷ *Link*, aaO, S. 19 f.

³⁸ BayVGH NVwZ 94, 787.

Religionsgemeinschaft in den alten Bundesländern weicht von der Mitgliedschaftsregelung der Zeugen Jehovas im Beitrittsgebiet im Grundsatz nicht ab. Auch in den alten Bundesländern ist jeder getaufte Zeuge Jehovas Mitglied der - rechtlich nicht verfaßten - Religionsgemeinschaft. Lediglich die Mitgliedschaft in den Fördervereinen ist auf wenige Personen beschränkt.

Macht eine Einzelperson somit Rechte als Mitglied eines Fördervereins der Religionsgemeinschaft geltend, ohne dort Mitglied gewesen zu sein, müssen solche Ansprüche natürlich zurückgewiesen werden. Dies ist eine übliche und anerkannte Vorgehensweise zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen von nicht rechtlich verfaßten Religionsgemeinschaften³⁹. Nicht zuletzt um die Vorteile der strukturellen Klarheit und einer adäquaten Vertretung der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit, wie es der Körperschaftsstatus ermöglicht, in Anspruch nehmen zu können, führen Jehovas Zeugen das Verfahren zur Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Das vorstehende Beispiel zeigt allerdings die - für eine objektive Ausarbeitung mit wissenschaftlichem Anspruch - unzulässige Vorgehensweise von *Link*, aufgrund mangelnder Kenntnis der wahren Sachverhalte und ungenügender Auseinandersetzung mit dem Selbstverständnis der Zeugen Jehovas, negative Schlußfolgerungen über die Vorgehensweise der Religionsgemeinschaft zu ziehen, die mit der Realität nichts gemein haben. *Link* muß sich die Feststellung gefallen lassen, daß der tatsächliche Sachverhalt und die Problematik der Vertretung und Mitgliedschaft in rechtlich nicht verfaßten Religionsgemeinschaften sehr wohl zu erkennen gewesen wäre.

Link muß sich eine weitere irreführende Argumentation vorwerfen lassen, wenn er ausführt, „das Verhältnis von Druckkosten und Ertrag“ aus der Abgabe der Literatur betrage „etwa 1 zu 6“⁴⁰. Zur Stützung seiner Behauptung verweist er auf das Buch von Kaiser/Rausch und behauptet unzutreffenderweise⁴¹, diese Aussage sei von dem in das Buch eingeklebten ERRATA-Zettel nicht betroffen. Dabei wird auf dem ERRATA-Zettel⁴² die Aussage, es würden Gewinne mit den Publikationen erzielt, ausdrücklich mit

³⁹ Aao.

⁴⁰ *Link*, aaO, S. 42.

⁴¹ *Link*, aaO, Fn. 158.

⁴² „ERRATA auf den Seiten 68, 70, 74, 76, 82, 83, 89, 90, 108, 175, 179, 215, 257 dieses Buches vertraten wir bisher die Auffassung, die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig, e. V. würde sich u. a. durch Einnahmen aus dem Verkauf von Literatur und Zeitschriften finanzieren und mit dem ‘Vertrieb’ ihrer Publikationen Gewinne erzielen, die einzelnen Mitglieder müßten als Gegenleistung für den Erhalt der Veröffentlichungen ‘Spenden’ in entsprechender Höhe leisten, dies würde von der Religionsgemeinschaft kontrolliert. Die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft stellt uns gegenüber fest, daß sämtliche Veröffentlichungen seit September 1991 kostenfrei an ihre Mitglieder und jede andere interessierte Person abgegeben würden und dafür keinerlei Gegenleistung, auch nicht in Form einer Spende, verlangt oder erwartet würde. Es gäbe ferner keine ‘inoffiziellen Preislisten’, auch würden keine Preise anderer Länder für die Publikationen genannt. Spenden erfolgten nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft ausschließlich auf freiwilliger Basis und aus freien Stücken. Wir halten daher unsere Behauptungen nicht mehr aufrecht. Weiterhin halten wir die Äußerungen auf S. 47, ‘ein Austritt’ aus der Religionsgemeinschaft wäre nach dem Selbstverständnis der Zeugen Jehovas nicht möglich, nicht mehr aufrecht. Dies gilt auch für die Äußerungen auf S. 76, vorletzter Absatz, erster Satz (‘Mit der Taufe ...’), letzter Absatz (‘Die Dauer, wieviel Stunden ...’) bis zum Ende des ersten Absatzes auf S. 77 (‘... ca. DM 220,-- pro Monat’), mit denen wir u.a. behauptet hatten, jeder Zeuge verpflichte sich mit der Taufe dazu, eine bestimmte Anzahl von Stunden für die Organisation zu arbeiten, und es sei genau vorgeschrieben und würde kontrolliert, wieviel Stunden jeder

aufgelistet. Außerdem wird in dem ERRATA-Zettel ausdrücklich die Behauptung ausgeschlossen, daß von der Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft überhaupt Einnahmen aus der Abgabe der Literatur erzielt werden. Auch die Aussage der Buchautoren, es würden "statt der früheren Bezahlung ... Spenden geleistet", wodurch ein Zusammenhang zwischen der Abgabe der Literatur und der Einnahme von Spenden hergestellt wird, ist in dem ERRATA-Zettel ausdrücklich als unwahr erfaßt.

Die Schlußfolgerung von *Link*, es würden auf diese Weise beträchtliche Überschüsse mit der Literatur erzielt, von denen ein großer Teil als Lizenzgebühr an die Zentrale nach Brooklyn überwiesen werde, entbehrt jeder Grundlage. Auch die Unterlassung dieser unwahren Behauptung ist Inhalt obigen ERRATA-Zettels. Daß dennoch die unwahre Behauptung, es würden Gewinne durch die Abgabe von Literatur erzielt, erneut geäußert wird, obwohl die Buchautoren diese Behauptung im Rahmen des ERRATA-Zettels zurückgenommen haben, zeigt erneut die vorgefaßte tendenziöse Richtung der Darlegungen.

Als weiteres Beispiel für die Vorgehensweise von *Link*, Sachverhalte zu unterstellen, die weder zutreffend noch in irgendeiner Weise belegt sind, kann die Behauptung angeführt werden, bei Zeugen Jehovas gäbe es eine „relativ starke Mitgliederfluktuation“⁴³. Diese Behauptung wird in keiner Weise durch Zahlenmaterial oder ähnliches belegt. Jehovas Zeugen können diese Behauptung in keiner Weise bestätigen. Vielmehr ist erwiesen, daß die Mitgliedschaft im Durchschnitt 20 Jahre beträgt⁴⁴. Diese Dauer wäre sicherlich nicht zu erreichen, würde die behauptete starke Fluktuation der Mitglieder, die es mit sich bringen würde, daß das einzelne Mitglied nach kurzer Verweildauer ausscheidet und durch ein neues ersetzt wird, bei der Religionsgemeinschaft vorhanden sein.

Unrichtig sind auch die Ausführungen zu dem Verhalten der Religionsgemeinschaft während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft⁴⁵ als Beleg für einen vermeintlichen „Anpassungskurs“ der „Organisation“. Abgesehen von der Irrelevanz der Ausführungen für das Gutachten, ist schon die Aussage von *Link*, der Berliner Kongreß des Jahres 1933 sei mit dem Deutschlandlied eingeleitet worden und die Versammlungshalle sei mit Hakenkreuzfahnen geschmückt gewesen, unwahr⁴⁶.

Verkündiger pro Monat predigen müsse. Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland nimmt naturgemäß eine andere Bewertung der dargestellten Glaubenslehren und der Glaubenspraxis vor als wir. Die Autoren”.

⁴³ *Link*, aaO, S. 18.

⁴⁴ Ergebnis einer 1994 durchgeführten freiwilligen Umfrage, an der über 140.000 Zeugen Jehovas in Deutschland teilnahmen (unveröffentlicht).

⁴⁵ *Link*, aaO, S. 26 f.

⁴⁶ Aus noch vorhandenen Bildern ist ersichtlich, daß der Kongreßsaal in Berlin-Wilmersdorf keine Ausschmückung mit Hakenkreuzfahnen hatte. Das Lied, das die Teilnehmer sangen, war nicht die deutsche Nationalhymne, sondern das Lied 64 aus dem deutschen Liederbuch der Religionsgemeinschaft von 1928, "Zions herrliche Hoffnung". Der Text war von Bibelforschern verfaßt worden, doch die Melodie stammte aus dem Jahr 1797 von *Joseph Haydn*. Das Lied befand sich mindestens seit 1905 in den Liederbüchern der Bibelforscher. Erst im Jahre 1922 wurde diese Melodie Haydns mit dem Text des "Liedes der Deutschen" von *August Heinrich Hoffmann von Fallersleben* aus dem Jahr 1841 verbunden und zur deutschen Nationalhymne erwählt. Die Bibelforscher sangen weiterhin mit der gleichen Melodie ihr religiöses Lied "Zions herrliche Hoffnung" in ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften, so auch auf ihrem Kongreß im Juni 1933 in Berlin-Wilmersdorf. Zu der Zeit war die bisherige deutsche Nationalhymne mit dem "Horst-Wessel-Lied" der Nazis verbunden worden und beide Lieder zusammen waren zur deutschen Nationalhymne erklärt worden. Sie wurden nacheinander gesungen. Die

Weder die „Organisation“ noch die einzelnen Zeugen Jehovas haben sich zu irgendeiner Zeit mit dem Hitlerregime verbündet oder sind Kompromisse in Bezug auf ihren Glauben eingegangen, was eine unbestrittene geschichtliche Tatsache ist.

III

Voraussetzungen für die Verleihung von Körperschaftsrechten

In Abschnitt C seiner Darlegungen werden im einzelnen die Anforderungen an eine Religionsgesellschaft behandelt.

Zutreffend geht *Link* in Abschnitt C II “Die Anerkennungskriterien” davon aus, daß Jehovas Zeugen eine „Religionsgemeinschaft im Sinne der Verfassung“ sind, daß sie sowohl durch ihre Verfassung als auch nach der Zahl ihrer Mitglieder die dort für die Verleihung von Körperschaftsrechten geforderte Gewähr der Dauer bietet und somit diese verfassungsrechtlichen Verleihungskriterien erfüllt. Gleichwohl enthalten die hierzu gemachten Ausführungen unzutreffende Schlußfolgerungen.

1. „Richtige“ Lehre? (S. 14 f.)

Link vertritt die Auffassung, daß die Grundlage des “Lehrgebäudes” der Zeugen Jehovas zwar die Bibel sei, jedoch wird abwertend die Formulierung hinzugefügt, “in einer vom christlichen Verständnis inhaltlich und methodisch diametral abweichenden Interpretation”. Welche Interpretation des christlichen Verständnisses *Link* als “richtig” ansieht, sagt er nicht⁴⁷. Die Beurteilung von Religionsinhalten ist auch nicht Gegenstand eines Rechtsgutachtens anlässlich eines Verfahrens zur Überprüfung der Frage, ob eine Religionsgesellschaft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte erfüllt. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts⁴⁸, das dem Staat untersagt Glaubensinhalte zu bewerten, sollten auch für *Link* als Gutachter gelten, der - wie hier - von einer staatlichen Stelle in einem Verfahren nach Art. 140 GG, 137 Abs. 5 Satz 2 WRV zur Abgabe eines Rechtsgutachtens beauftragt wird.

Bibelforscher sangen auf ihrem Berliner Kongreß weder das Deutschlandlied noch das “Horst-Wessel-Lied”. Vgl. hierzu auch *D. Garbe*, *Zwischen Widerstand und Martyrium* 3. Aufl. S. 102 ff. (552, 553).

⁴⁷ Sollte *Link* jedoch allein die – vielfach von einander abweichenden – Interpretationen der Großkirchen als “richtig” ansehen wollen, übersieht er, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als spezifischer Ausdruck der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde Art. 4 Abs. 1 GG gerade auch solche Glaubensüberzeugungen stützt, die von den Lehren der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften abweichen (Entscheidung vom 11.04.1972 - 2 BvR 75/71 -; NJW 1972, S. 1183, 1184).

⁴⁸ AaO, “dem Staat ist es verwehrt, derartige Glaubensüberzeugungen seiner Bürger zu bewerten oder gar als ‘richtig’ oder ‘falsch’ zu bezeichnen”.

2. *Demokratiedefizit?* (S. 15 f.)

Im Rahmen der Darlegungen zum Anerkennungskriterium der "Verfassung" einer Religionsgesellschaft – die er als gegeben ansieht – vertritt *Link* die Auffassung, Jehovas Zeugen würden einen „eklatanten Mangel an demokratischer Binnenstruktur“ aufweisen, daß Demokratiedefizite auch die hierarchisch verfaßten Großkirchen aufweisen, dies dort aber "graduell deutlich abgeschwächt" sei. Dies trifft nicht zu. Die Verfassung der Katholischen Kirche weist allein schon wegen des Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes und seiner Leitungsgewalt ein wesentlich größeres "Demokratiedefizit" auf⁴⁹. Gleichwohl ist bisher nicht bekannt geworden, daß hier in gleicher Weise von einer "nahezu diktatorischen Leitungsgewalt" des Papstes gesprochen wird, wie dies in voreingenommener Weise unter Hinweis auf die "weltweit operierende Watch-Tower-Society" geschieht.

Objektive Betrachter von Jehovas Zeugen kommen sogar zu ganz gegenteiligen Ergebnissen: „Im Ergebnis neigen die Zeugen dazu, sich selbst als in die Führungsstruktur Eingebundenen zu betrachten, als vielmehr ihr unterworfen zu sein. Genau darin liegt die echte Basis der Autorität unter Zeugen, nicht im ‚blindem Fanatismus‘ (wie es so oft von Außenstehenden und Ausgeschlossenen behauptet wird).“⁵⁰

Das BVerwG erklärt in seinem Urteil später unter Verweis auf BVerfGE 341, 357, „daß die Verfassung den Religionsgemeinschaften, auch soweit sie Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, kein Demokratiemodell vorschreibt; vielmehr ist auch die Herausbildung hierarchischer oder autoritärer Organisationsstrukturen verfassungsrechtlich geschützt“⁵¹

3. *Ungeschriebenes Verleihungskriterium Rechtstreue* (S. 20 ff.)

In Übereinstimmung mit der heute insoweit so gut wie einhelligen Meinung in der Literatur⁵² stellt *Link* fest, daß zu den ausdrücklich in der Verfassung genannten

⁴⁹ Vgl. *J. Jurina*, "Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten" (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 180): „2. Für das Lehramt beruft sich die katholische Kirche auf die Anordnung Christi, das Evangelium allen Völkern zu verkünden. Dazu nimmt sie Unabhängigkeit von jeder weltlichen Gewalt in Anspruch. Kraft göttlichen Rechts sind eigenberechtigte Träger der Lehrgewalt der Papst und die Bischöfe. An der Wahrnehmung der Lehraufgabe beteiligt sind die Pfarrer und Kapläne sowie gegebenenfalls auch Laien. Kraft dieser Lehrgewalt nimmt die katholische Kirche gegenüber ihren Kirchengliedern für die vom kirchlichen Lehramt als verbindlich festgelegten Glaubenslehren (Dogmen) rechtliche Verbindlichkeit in Anspruch. Diese Dogmen können durch feierliche Glaubensentscheidungen eines Konzils oder des Papstes in einer ex-cathedra-Entscheidung, ansonsten durch die vom Papst und den Bischöfen in der ständigen Lehrverkündigung einstimmig und autoritativ vorgetragenen Wahrheiten begründet werden. Aber auch für die übrigen, nicht unfehlbaren Lehrentscheidungen besteht eine Gehorsampspflicht. Die Kirchenglieder trifft ferner eine kirchenrechtliche Verpflichtung zum Bekenntnis des Glaubens, wenn das Schweigen einer Glaubensverleugnung, einer Verachtung der Religion oder einer Beleidigung Gottes gleichkäme oder anderen zum Ärgernis gereichen würde.“

⁵⁰ *Stark und Iannaccone*, aaO, S. 147 (Übersetzung durch Verfasser).

⁵¹ Vgl. Fußnote 21.

⁵² Vgl. dazu nur die Darstellungen bei *H. Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, *ZevKR* 34 (1989), 337, (356); *ders.*

Verleihungskriterien noch die Gewähr der Rechtstreue einer Religionsgesellschaft hinzukommen muß.

Unter Hinweis auf *v. Campenhausen*⁵³ verlangt *Link* jedoch eine „Qualitätsprüfung“, da er von einer „positiven Religionspflege“ durch den Staat spricht. Mit der – lediglich im Hinblick auf die Existenz des ungeschriebenen Verleihungserfordernisses der Rechtstreue zutreffenden – Argumentation unter Bezugnahme auf die von *Kirchhof* genannten Prinzipien von Neutralität, Säkularität, Parität und Toleranz⁵⁴ legt *Link* jedoch die Grundlage für seine dann folgende und mit diesen Prinzipien eben gerade nicht gewünschten „Qualitätsprüfung“, wenn er nämlich die für einige organisatorische Verfahrensweisen zugrunde liegenden Lehren der Zeugen Jehovas untersucht und zu beurteilen versucht. Zu Recht kann zwar von einer Religionsgemeinschaft erwartet werden, daß sie die von *Kirchhof* genannten Prinzipien als Prinzipien der staatlichen Rechtsordnung anerkennt. Genau das ist es, was mit dem Erfordernis der Rechtstreue und der grundgesetzkonformen Ausübung der Hoheitsrechte, die in Verbindung mit der Kooperationsqualität stehen, gemeint ist. Verbindet man jedoch damit, daß sich die Religionsgemeinschaft an den von *Kirchhof* genannten Prinzipien zu orientieren hat, ist sie im Hinblick auf ihre innere Ordnung und damit verbunden auch auf ihre „(theologische) Seriosität der Lehren“ zu untersuchen. Nach der Aufgabe des Paritätsgebotes, die sich aus einer solchen „qualitativen“ Untersuchung ergebe, entspräche dies jedoch dann dem Modell, das durch die Weimarer Reichsverfassung – und die Übernahme der einschlägigen Artikel in das Grundgesetz – aufgegeben wurde.

Link nimmt dann das Ergebnis seiner „qualitativen“ Überprüfung vorweg, wenn er „erhebliche Zweifel an der Rechtstreue der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas“ anmeldet. Damit widerspricht er den Ergebnissen des Verwaltungsgerichts Berlin⁵⁵ und des Oberverwaltungsgerichts Berlin⁵⁶. Auch das Bundesverwaltungsgericht bejaht später im Ergebnis die Rechtstreue⁵⁷, wengleich es das weitere Verleihungserfordernis der „Staatsloyalität“ einführt.

Mit Rücksicht auf die sowohl in der Argumentation wie auch im Ergebnis fehlgehende „qualitative“ Untersuchung, bezüglich der Gewähr der Rechtstreue bei Zeugen Jehovas, ist folgende berichtigende Kommentierung notwendig.

Körperschaftsstatus für die Zeugen Jehovas in Deutschland?, ZevKR 41 (1996), 172 (200 ff.), jeweils mit zahlreichen Nachweisen; vgl. seither noch *St. Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 331, (316f.); *D. Reupke*, Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Wertordnung des Grundgesetzes, Kirche und Recht Heft 2/1997, 91 (95) = 210, 7 (11); *C. Pagels*, Die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an eine Religionsgemeinschaft – OVG Berlin, NVwZ 1996, 478, Jus 1996, 790 (792); *J. Müller-Volbehr*, Rechtstreue und Staatsloyalität: Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften NJW 1997, 3358 (3358); *S. Huster*, Körperschaftsstatus unter Loyalitätsvorbehalt? – BVerwG, NJW 1997, 2396, JuS 1998, S. 117 (117).

⁵³ *v. Campenhausen*, ZevKR 25 (1980), S. 169 f.

⁵⁴ *P. Kirchhof*, „Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts“, in HdbStKirchR, Band II, 2. Auflage (1994), S. 651 (683).

⁵⁵ Urteil vom 25. Oktober 1993, Urteilsdruck Seite 11 = NVwZ 1994, S. 609.

⁵⁶ Urteil vom 14. Dezember 1995, Urteilsdruck Seite 22 = NVwZ 1996, S. 478.

⁵⁷ Vgl. *S. Huster*, Körperschaftsstatus unter Loyalitätsvorbehalt? – BVerwG, NJW 1997, 2396, JuS 1998, S. 117 (117).

a) *Einflußnahme der Religionsgemeinschaft auf Gewissensentscheidungen?*

Zuzustimmen ist *Link* darin, daß “ein grundsätzlicher Gewissensvorbehalt gegenüber Pflichten, die die staatliche Rechtsordnung auferlegt” die Rechtstreue nicht ausschließt⁵⁸. *Link* will hier jedoch differenzieren, wenn er dabei die Auffassung vertritt, ein solcher Gewissensvorbehalt sei „im Anerkennungsverfahren dann beachtlich, wenn die Organisation zur (gewissensbedingten) Mißachtung verfassungsmäßiger Grundsätze aufrufe und wenn sie dies noch dazu bei ihren Mitgliedern mit Mitteln durchzusetzen versuche, die die Grenzen rein geistig/geistlicher Einflußnahme überschreiten“.

Mit der Übertragung dieser Differenzierung auf Zeugen Jehovas geht *Link* jedoch fehl, denn er kann nicht belegen, daß Zeugen Jehovas dazu aufgerufen haben, verfassungsmäßige Grundsätze zu mißachten. An diesem Mangel an Beweisen für seine Argumentation stört sich *Link* jedoch aus einem anderen Grund nicht.

Link hat bereits “erhebliche Zweifel”, daß Zeugen Jehovas zu einer eigenen Entscheidung in Gewissensfragen fähig sind, da sie durch Drohung mit Gemeinschaftsentszug und seinen einschneidenden Folgen nicht mehr die freie Wahl hätten, wie sie sich in Fragen der Wahlenthaltung, der Wehr- und Zivildienstverweigerung, der Übernahme des Schöffenamts und der Verweigerung von Bluttransfusionen verhalten sollten. “Eine Ausübung von Gewissenszwang mit schwerwiegenden sozialen Konsequenzen für den Fall der Nichtbefolgung ist jedenfalls mit der grundgesetzlichen Wertordnung unvereinbar und läßt die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erwartende Rechtstreue vermissen” (S. 39).

Mit seinen Ausführungen zu den Gewissensvorbehalten von Zeugen Jehovas gegenüber Pflichten, die die staatliche Rechtsordnung auferlegt, verkennt *Link* nicht nur die Funktion des Gemeinschaftsentszugs der Zeugen Jehovas, sondern sie zeigen auch, daß die Besonderheiten der Gewissenstäterschaft und die hierzu ergangene Rechtsprechung außer acht gelassen werden. Insbesondere die seit Jahrzehnten entwickelte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Fragen der Gewissensentscheidung bei Zeugen Jehovas - ergangen zu Kriegs- und Zivildienstverweigerungsfragen - bleiben in Erörterungen des Gutachtens unberücksichtigt. Dabei enthalten diese Entscheidungen die Anerkennung der Tatsache, daß es sich bei den von Zeugen Jehovas getroffenen Gewissensentscheidungen um Individualentscheidungen und nicht um eine “kollektive Gewissensausübung” unter dem Druck von Sanktionen seitens der Religionsgemeinschaft handelt, weil die Entscheidung über Gewissensfragen vorverlagert ist, und zwar bereits vor den Zeitpunkt der Taufe des einzelnen Zeugen Jehovas, das heißt, des Beitritts zur Religionsgemeinschaft. In Fragen der Kriegsdienstverweigerung wird die Gewissensentscheidung der einzelnen Zeugen Jehovas somit nicht erst zu dem Zeitpunkt getroffen, in dem der einzelne mit der Frage der Kriegsdienstverweigerung konfrontiert wird. Vielmehr erfolgt die Gewissensentscheidung bereits - nachdem er sich aus freien Stücken vor der Taufe in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren eingehend mit den Glaubenslehren der Zeugen Jehovas beschäftigt hat – mit seinem

⁵⁸ Vgl. auch *H. Weber, ZevKR* 41 (1996), S. 202.

uneingeschränkten Bekenntnis zu den Lehren der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und dem dort geltenden absoluten Tötungsverbot⁵⁹.

Wenn deshalb Zeugen Jehovas – wie auch Angehörige anderer Religionsgemeinschaften – den Wehrdienst verweigern, so geschieht dies nicht infolge eines "funktionierenden Gruppenzwangs", sondern aufgrund einer persönlichen, selbständig getroffenen, freien Gewissensentscheidung aufgrund des biblischen Gebots⁶⁰. Im gemäß seiner Präambel "im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen" erlassenen Grundgesetz ist eine solche Gewissensentscheidung garantiert. Der Schutz der Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe nach Art. 4 Abs. 3 GG gehört verfassungsgeschichtlich geradezu zum Kernbestand des Grundgesetzes⁶¹. Es ist erstaunlich und unverständlich, daß *Link* nicht in der Lage ist, eine solche freie Gewissensentscheidung nachzuvollziehen, die bekanntlich im Zweiten Weltkrieg allein in unserem Land Hunderten von Zeugen Jehovas, die damals schon aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigerten, das Leben gekostet hat. Von einem Grundrecht Gebrauch zu machen kann gewiß nicht als negatives Verhalten gewertet werden.

Wenn ein Zeuge Jehovas im Laufe der Zeit sich entschließen sollte, von sich aus seine Gewissensentscheidung zu ändern und Wehrdienst zu leisten, so steht ihm dies frei. Er wird nicht daran gehindert; seine Entscheidung wird respektiert. Auch die Entscheidung von Zeugen Jehovas zugunsten medizinischer Behandlungsalternativen ohne Blut geschieht nicht unter Gruppenzwang, sondern ist ebenfalls Ausdruck einer freien und selbständigen Gewissensentscheidung, die der einzelne getroffen hat. Zeugen Jehovas stützen sich dabei auf das in der Bibel niedergeschriebene Gebot Gottes, u. a. in Apostelgeschichte Kapitel 15 Vers 28 und 29, sich des Blutes zu enthalten.

Das Prinzip der vorverlagerten Gewissensentscheidung ist auf alle Lehren und die gesamte Glaubenspraxis der Zeugen Jehovas anwendbar. Jede Person, die Zeuge Jehovas wird, trifft vor ihrer Taufe eine bewußte unbeeinflusste Entscheidung darüber, nach welchen Prinzipien sie ihr weiteres Leben gestalten möchte. Der einzelne trifft diese Entscheidung ohne den von *Link* für getaufte Zeugen Jehovas wegen der Sanktion des Gemeinschaftentzugs unterstellten Druck. Die bewußte Entscheidung, sein weiteres Leben als Zeuge Jehovas leben zu wollen, stellt eine Gewissensentscheidung in Fragen wie z. B.

⁵⁹ BVerwG 6 C 115.83, Urteilsdruck S. 23 f.: "Maßgeblich und für die Annahme einer eigenen Gewissensentscheidung des Wehrpflichtigen gegen den Kriegsdienst mit der Waffe ausreichend ist demnach bei einem Mitglied einer Glaubensgemeinschaft, deren Lehre wie die der 'Zeugen Jehovas' ein für alle denkbaren Situationen geltendes absolutes Tötungsverbot einschließt, schon die Feststellung, daß es sich im Zeitpunkt der Entscheidung über sein Anerkennungsbegehren vorbehaltlos zu der Glaubenslehre seiner Glaubensgemeinschaft einschließlich des für alle denkbaren Situationen geltenden absoluten Tötungsverbots bekennt und daß es insoweit glaubwürdig ist. Die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich geforderte geistige Auseinandersetzung mit der speziellen Problematik der Landesverteidigung und der Kriegsdienstverweigerung einschließlich des eigenverantwortlichen Abwägens und Entscheidens in zugespitzten Konfliktsituationen ist hier vorverlagert in die bereits vorangegangene grundlegende Entscheidung des Wehrpflichtigen, sich - nach entsprechender Überlegung und Prüfung - zu der betroffenen Glaubenslehre und ihren konkreten Inhalten, Geboten und Verboten mit den entsprechenden Konsequenzen für sein zukünftiges Verhalten in der Gemeinschaft, und zwar auch in zugespitzten Konflikt- und Kriegssituationen, zu bekennen."

⁶⁰ "Du sollst nicht töten." (2. Mose Kapitel 20 Vers 13); "Wer das Schwert nimmt, soll durchs Schwert umkommen" (Matthäusevangelium Kapitel 26 Vers 52).

⁶¹ Vgl. *Herdegen*, "Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen" in *HdbStKirchR*, 2. Auflage (1994), Band I, S. 505.

der Kriegsdienstverweigerung, der Wahllenthaltung, der Ablehnung von Blut als medizinische Heilmethode usw. dar, um künftig in Übereinstimmung mit den Lehren der Religionsgemeinschaft zu leben. Es handelt sich somit um Individualentscheidungen, die der Zeuge Jehovas vor seiner Taufe für sein weiteres Leben trifft.

Der von *Link* der Religionsgemeinschaft unterstellte gegenüber ihren Mitgliedern ausgeübte Gewissenszwang, der dazu führe, daß Entscheidungen allein durch Angst vor „Repressalien“ getroffen würden, existiert somit nicht. Die von *Link* für die gesamten Ausführungen zur Rechtstreue der Zeugen Jehovas zugrundegelegte These, die Religionsgemeinschaft übe Gewissenszwang auf ihre Mitglieder aus und zwingt diese zur Mißachtung verfassungsmäßiger Grundwerte, wobei Mittel eingesetzt würden, die die „Grenzen rein geistig/geistlicher Einflußnahme überschritten“, ist somit unbrauchbar zur Beurteilung der Sachverhalte innerhalb der Organisation der Zeugen Jehovas. Die vorverlagerte Gewissensentscheidung läßt keinen Raum für irgendeinen Gewissenszwang in den von *Link* angesprochenen Punkten.

b) Beendigung der Mitgliedschaft durch Gemeinschaftsentzug (S. 23 ff.)

Link vertritt die Auffassung, bei der Religionsgemeinschaft gebe es „Sanktionsmechanismen zur Durchsetzung der Glaubensgebote“. Als ein Mittel hierfür sieht er die Androhung des Gemeinschaftsentzugs für „eine Fülle von Handlungsweisen“ an, „die zentrale Werte des freiheitlichen Gemeinwesens tangieren“.

Die vorurteilsfreie Untersuchung der Praxis und Lehre der Zeugen Jehovas offenbart jedoch, daß ein Gemeinschaftsentzug relativ selten vorkommt⁶², sowie sein Sinn und Zweck ein anderer ist. In der dem Oberverwaltungsgericht Berlin vorgelegten Selbstdarstellung „Kurzdarstellung ihrer inneren Ordnung und ihrer Wirkungsweise“ beschreibt die Religionsgemeinschaft ihre Vorgehensweise wie folgt:

„BEHANDLUNG VON VERSTÖßEN GEGEN CHRISTLICHE MASSTÄBE

Wenn ein Glied einer Versammlung gegen biblische Maßstäbe verstößt, gibt es im Grundsatz 4 Möglichkeiten der Behandlung:

1. In den meisten Fällen wird es sich um einen unabsichtlichen Verstoß gegen einen biblischen Grundsatz handeln, welchen der Betroffene erkennt und sich daraufhin selbst zurechtweist, indem er Gott um Vergebung bittet, und sich bemüht, eine Wiederholung zu vermeiden.
2. Handelt es sich um eine gewichtigere Verfehlung, von der Älteste der örtlichen Versammlung erfahren, werden 2 Älteste der örtlichen Versammlung dem Betreffenden helfen, sein Fehlverhalten zu erkennen, zukünftig davon abzulassen und sein gestörtes Verhältnis zu Gott wieder in Ordnung zu bringen.
3. Wird dagegen eine schwere Sünde begangen, die gemäß der Bibel einen Gemeinschaftsentzug zur Folge haben könnte, und von der Älteste der örtlichen Versammlung erfahren, prüft die Ältestenschaft zunächst, ob die Voraussetzungen zur Einsetzung eines Rechtskomitees vorliegen. Voraussetzung dafür ist entweder ein Geständnis des Betroffenen über sein Fehlverhalten oder die Aussage von mindestens 2 Tatzeugen. Andernfalls kann kein Rechtskomitee gebildet werden, und es können auch keine Sanktionen verhängt werden, weil Gott sich die Entscheidung als höchster Richter vorbehält.

⁶² *Stark und Iannaccone* aaO, S. 136: „denjenigen, die nicht den Erfordernissen entsprechen, kann die Gemeinschaft entzogen werden, aber üblicherweise verlassen sie die Gemeinschaft aus eigenem Antrieb.“ (Übersetzung des Verfassers).

Wenn die Voraussetzungen für ein Rechtskomiteeverfahren vorliegen, wird ein Rechtskomitee aus mindestens 3 Personen eingesetzt, das sich mit diesem Fall befaßt. Sein oberstes Ziel ist es, dem Betroffenen zu helfen, wieder ein gutes Verhältnis zu Gott zu erlangen, um weiterhin ein Glied der Versammlung bleiben zu können.

Als Glieder des Rechtskomitees werden nach Möglichkeit Personen ausgewählt, die den Betroffenen gut kennen und ein gutes Verhältnis zu ihm haben, um die Voraussetzung zu schaffen, daß der Betroffene seine Verfehlung und die Notwendigkeit der Umkehr erkennt und die gebotene Hilfe annimmt.

Der Betroffene wird zu einer Anhörung vor dem Rechtskomitee eingeladen. Es wird ihm dargelegt, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Ihm wird Gelegenheit gegeben, zu der Anschuldigung Stellung zu nehmen, so daß ihm rechtliches Gehör gewährt wird.

Der Betroffene kann zu seiner Verteidigung Zeugen benennen und anderes Beweismaterial vorlegen, welches vom Rechtskomitee zu prüfen ist.

Manchmal sind mehrere Verhandlungen vor dem Rechtskomitee erforderlich, bis es zu einer Entscheidung kommt. Hauptziel ist in jeder Phase des Verfahrens, dem Betroffenen liebevoll zu helfen und Barmherzigkeit zu erweisen.

Sofern der Betroffene während des Rechtskomiteeverfahrens gottgefällige Reue zeigt, also seinen Fehler einsieht, wird ihm nicht die Gemeinschaft entzogen, sondern geholfen, ein gutes Verhältnis zu Gott wiederherzustellen.

Nur wenn der Betroffene nicht mehr bereit ist, zu einem Leben nach biblischen Grundsätzen zurückzukehren, wird ihm die Gemeinschaft entzogen. Gegen diese Entscheidung kann er Berufung einlegen. Dann wird ein unabhängiges Berufungskomitee von Ältesten außerhalb der Gemeinde eingesetzt, das sich nochmals mit dem gesamten Fall beschäftigt.

4. Der Betroffene zieht es vor, anstelle der Mitwirkung in einem Verfahren vor dem Rechtskomitee von sich aus die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas zu verlassen. In diesem Fall wird die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Sollte er zu späterer Zeit den Wunsch haben, in die Gemeinschaft zurückzukehren, müßte er einen Wiederaufnahmeantrag stellen, in dessen Behandlung seine damalige Verfehlung mit zur Sprache käme⁶³.

VERLASSEN DER GEMEINSCHAFT

Personen, die nicht mehr den Wunsch haben, Zeugen Jehovas zu sein, und diese Sinnesänderung entweder mündlich oder schriftlich oder durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, werden von Jehovas Zeugen als solche betrachtet, die die Gemeinschaft verlassen haben⁶⁴.

Unzutreffend vertritt *Link* mit Bezug auf den Gemeinschaftsentszug die Auffassung: "Um die Wirksamkeit dieser Sanktion zu verstehen, muß man bedenken, daß mit der Zugehörigkeit zur Organisation die Verbindungen zur gesellschaftlichen Außenwelt praktisch weitgehend gekappt werden". Eine solche gesellschaftliche Isolation der Zeugen

⁶³ S. 27 ff. Dort neben umfangreichen Literaturhinweisen folgende Schriftstellenverweise: Galater 6:1: "... im Geist der Milde wieder zurechtzubringen, ..." Jakobus 5:14, 15: "... Und wenn er Sünden begangen hat, wird ihm vergeben werden." 1. Korinther 5:11-13: "... 'Entfernt den bösen Menschen aus eurer Mitte.'" Josua 7:19: "Dann sprach Josua zu Achan: 'Mein Sohn, gib bitte Jehova, dem Gott Israels, die Ehre, und leg ihm ein Bekenntnis ab, und teil mir bitte mit: Was hast du getan? Verhehle es mir nicht!'" Johannes 8:17: "Auch in eurem eigenen GESETZ steht geschrieben: 'Das Zeugnis zweier Menschen ist wahr.'"

⁶⁴ S. 35 Dort neben umfangreichen Literaturhinweisen folgende Schriftstellenverweise: 1. Johannes 2:19: "Sie sind von uns ausgegangen, aber sie sind nicht von unserer Art gewesen; denn wenn sie von unserer Art gewesen wären, so wären sie bei uns geblieben. Aber sie sind weggegangen, damit offenbar gemacht werde, daß nicht alle von unserer Art sind." Johannes 15:17-19: "Diese Dinge gebiete ich euch, daß ihr einander liebt. Wenn die Welt euch haßt, wißt ihr, daß sie mich gehaßt hat, bevor sie euch haßte. Wenn ihr ein Teil der Welt wärt, so wäre der Welt das Ihrige lieb. Weil ihr nun kein Teil der Welt seid, sondern ich euch aus der Welt auserwählt habe, deswegen haßt euch die Welt." Johannes 17:14-16: "Ich habe ihnen dein Wort gegeben, doch die Welt hat sie gehaßt, weil sie kein Teil der Welt sind, so wie ich kein Teil der Welt bin. Ich bitte dich nicht, sie aus der Welt wegzunehmen, sondern um dessentwillen, der böse ist, über sie zu wachen. Sie sind kein Teil der Welt, so wie ich kein Teil der Welt bin."

Jehovas gibt es nicht. Diese Darlegungen sind daher schon vom Ansatz her falsch. Verbindungen zur gesellschaftlichen Außenwelt der Zeugen Jehovas gibt es in vielfältiger Weise. Jeder von ihnen ist in mannigfacher Weise in die sozialen und gesellschaftlichen Beziehungen seiner Umgebung, sei es am Arbeitsplatz oder in der Schule, sei es zu Hause, in der Familie, in der Verwandtschaft oder in der Nachbarschaft, eingebunden. Zeugen Jehovas sind aktive Mitglieder in den unterschiedlichsten Vereinen, wie z. B. Sportvereinen, Kleingärtnervereinen usw.⁶⁵.

Andererseits ist es ein ganz normaler Vorgang, daß Personen, die die gleichen Interessen und die gleichen Ideale haben, gern mehr Freizeit miteinander verbringen als Personen, die unterschiedliche Interessen haben. Auch ein Sportler wird sich in seinem und für seinen Verein engagieren und Zeit investieren. Das hat jedoch keine soziale Isolation zur Folge, auch wenn es dort in der Regel eine Vielzahl von Ausschlußgründen gibt. Es handelt sich hierbei um einen ganz normalen Vorgang, wobei, wie auch bei Zeugen Jehovas, die gesamtgesellschaftlichen Bezüge bestehen bleiben.

Falsch ist es auch, wenn *Link* behauptet, daß es beim Gemeinschaftsentszug eine "totale Kontaktsperre" gäbe, die bis in die Familie hineinreiche, denn wie sich Zeugen Jehovas gegenüber ausgeschlossenen Verwandten verhalten, entscheiden diese selbst. Zu dem falschen Ergebnis kommt *Link* offensichtlich aufgrund eines unvollständigen und damit sinnentstellten Zitats aus der Literatur der Religionsgemeinschaft. Richtig lautet die zitierte Passage: "Ist ein sündiger Wandel nur den gläubigen Angehörigen bekannt geworden und unternimmt die Versammlung aufgrund der oben erwähnten Faktoren keine Schritte, so werden die gläubigen Verwandten wahrscheinlich die familiäre Gemeinschaft mit der betreffenden Person stark einschränken und sie als schlechte Gesellschaft ansehen (1. Kor. 15:33)." Durch das weggelassene Wort „wahrscheinlich“ wird jedoch gerade auf die eigene Entscheidung der in der Gemeinschaft verbleibenden Verwandten hingewiesen. Die Beteiligten bestimmen demnach selbst die Intensität der fortbestehenden familiären Beziehungen, wozu auch die Häufigkeit der Kontakte zählen mag.

Wenn ein Zeuge Jehovas, der bei seiner Hingabe und Taufe freiwillig die Verantwortung vor Gott übernommen hat, nach biblischen Grundsätzen zu leben, dieser nicht mehr nachkommen möchte, steht es ihm jederzeit frei, die Religionsgemeinschaft zu verlassen. Da, wie bereits ausgeführt, Zeugen Jehovas gesellschaftlich als Arbeitnehmer, als Hausfrau, als Nachbar, als Arbeitgeber usw., integriert sind, bedeutet ein Gemeinschaftsentszug nicht die Isolation des Betroffenen. Vielmehr gibt der Betroffene nunmehr anderen Interessen den Vorrang und geht seinen neuen Interessen mit anderen nach. In der Regel hat jemand, der die Religionsgemeinschaft verläßt, sich bereits längere Zeit vorher innerlich von ihr gelöst. Diese Person legt dann selbst keinen Wert mehr auf geistliche Gemeinschaft mit ihren früheren „Glaubensbrüdern“. Sie hat einen anderen neuen gesellschaftlichen Beziehungskreis aufgebaut. Ihr selbstgewählter Wechsel des

⁶⁵ *Stark und Iannaccone* aaO, S. 146: „sie [Jehovas Zeugen] verbieten nicht Sportereignisse zu besuchen, ins Kino oder Theater zu gehen oder fernzusehen – wenngleich viele Gläubige dies als Verschwendung ihrer kostbaren Zeit betrachten, die besser dem Missionswerk gewidmet werden sollte.“ (Übersetzung durch den Verfasser).

sozialen Umfeldes ist natürlich auch mit Änderungen verbunden wie z. B. bei jedem Umzug, bei einem Arbeitsplatzwechsel und ähnlichem⁶⁶.

Link bezieht sich bei seinen Überlegungen unter anderem auf die amerikanische Studie von *Bergman* über "Jehovas Zeugen und das Problem der seelischen Gesundheit" und bezeichnet diese als „abgewogen“ und „methodisch sorgfältig abgesichert“. Als ehemaliger Zeuge Jehovas bekämpft *Bergman* Zeugen Jehovas, was ihn als verlässliche Quelle gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶⁷ unbrauchbar macht. Diese Studie wurde von *Bergman* vor dem Supreme Court of Ohio in dem Rechtsstreit *Pater./Pater* angeführt und *Bergman* wurde dort als expert witness gehört. In seinem Urteil vom 15. April 1992 stellte der Supreme Court of Ohio fest, daß diese Studie ein „offenkundiger Versuch war, eine ganze Religion in eine Klischeeform zu pressen“ und daß die darin enthaltenen Ausführungen nicht bewiesen sind⁶⁸.

Mit diesem Urteil des Supreme Court of Ohio wird belegt, daß auch *Bergman* gegenüber der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas voreingenommen ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß *Bergman* in diesem Prozeß das Kind "Bobby" gutachtlich beurteilt hat, obwohl er es überhaupt nicht gesehen hatte. Sein unwissenschaftliches Arbeiten disqualifiziert seine Vorgehensweise, und seine Aussagen sind deshalb auch nicht verwertbar. Die Behauptung von *Link*, es handele sich bei der Arbeit von *Bergman* um eine abgewogene und methodisch sorgfältig abgesicherte Studie, kann daher als widerlegt gelten.

Unter Hinweis auf eine Schrift der Zeugen Jehovas⁶⁹ behauptet *Link*: "Umschlossen wird dies vor allem durch die Generalklausel, daß der Gemeinschaftsentzugsgrund des 'Abfalls oder Abtrünnigkeit' alle Handlungen erfaßt, die 'gegen die Ordnung gerichtet sind, die

⁶⁶ Im übrigen äußern viele nach einiger Zeit den Wunsch zurückzukehren, so daß ein Viertel bis ein Drittel der Personen, denen die Gemeinschaft entzogen wurde oder die die Gemeinschaft verließen, durch Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas zurückkehrt.

⁶⁷ Vgl. o. S. 4.

⁶⁸ Nichtamtliche Übersetzung: "... Die Beweismittel, die der Berufungsklagende anbot, um nachzuweisen, daß diese Praktiken Bobby schaden würden, bestanden aus zwei sachverständigen Zeugen. *Dr. Bergman* bezeugte auf der Grundlage einer Dissertation, die er geschrieben hatte, daß Geisteskrankheiten unter Jehovas Zeugen häufiger vorkommen als in der Bevölkerung im allgemeinen. Diese Zeugenaussage war ein offenkundiger Versuch, eine ganze Religion in ein Klischee zu pressen. Ungeachtet des Anteils an Geisteskrankheiten in einer gesamten Gruppe, weist diese Beweisführung nicht nach, daß die zur Diskussion stehende Religion sich negativ auf eine bestimmte Einzelperson auswirken wird. Darüber hinaus ist dieser eine Teil einer statistischen Beweisführung bedeutungslos. Um dieser Beweisführung bis zu ihrem "logischen" Schluß zu folgen, müßte ein Gericht diesen Anteil mit den gleichen Anteilen aller Religionen sowie der Menschen vergleichen, die nicht mit irgendeiner bestimmten Religion verbunden sind. Sollte die letztere Gruppe anteilig die wenigsten Fälle von Geisteskrankheiten aufweisen, müßten wir entsprechend dieser Überlegung allen Eltern verbieten, ihre Kinder ihren religiösen Anschauungen auszusetzen.

Dr. Denber bezeugte, daß im allgemeinen außerlehrplanmäßige Aktivitäten für die soziale Entwicklung des Kindes nützlich sind. Weder *Dr. Denber* noch *Dr. Bergman* hatten mit Bobby ein Gespräch geführt. Es wurde kein Beweis dafür angeboten, daß speziell dieses Kind an irgendwelchen nachteiligen Auswirkungen litt oder leiden würde, weil es den religiösen Praktiken seiner Mutter ausgesetzt wäre. Wenn es keine beweisheblichen Beweise dafür gibt, daß ein Kind von den religiösen Praktiken eines Elternteils in bezug auf seine sozialen Betätigungen geschädigt wird, darf das Gericht diese Glaubensanschauungen nicht benutzen, um den Elternteil als Sorgeberechtigten für ungeeignet zu erklären. ..."

⁶⁹ *Gebt acht auf euch selbst ... S. 94.*

Jehova seinem Volk gegeben hat⁷⁰”. Der vollständige Text an entsprechender Stelle deckt jedoch die Aussage nicht, denn dort heißt es: “Abfall oder Abtrünnigkeit schließt Handlungen ein, die gegen die wahre Anbetung Jehovas oder gegen die Ordnung gerichtet sind, die Jehova seinem Volk gegeben hat.” Die Zitierweise ist unseriös, denn es wird in dem Handbuch gerade nicht davon gesprochen, daß alle Handlungen, die gegen die Ordnung gerichtet sind, die Gott seinem Volk gegeben hat, zum Gemeinschaftsentzug führen. In den weiteren Absätzen wird der Tatbestand des Abfalls bzw. der Abtrünnigkeit genau erläutert und im einzelnen ausgeführt, so daß hier keineswegs von einer „Generalklausel“ gesprochen werden kann, mit der jedes unerwünschte Verhalten eines Zeugen Jehovas sanktioniert werden kann oder soll. Vielmehr ist der Tatbestand des Abfalls oder der Abtrünnigkeit ein genau umschriebenes Verhalten mit im einzelnen festgelegten Tatbestandsmerkmalen.

Unzutreffend ist auch der unmittelbar im Anschluß daran folgende Verweis auf eine weitere Publikation der Religionsgemeinschaft. Das von der Wachturm-Gesellschaft herausgegebene Buch *Organisiert, unseren Dienst durchzuführen*, auf das verwiesen wird, enthält an der genannten Stelle keinerlei Hinweise darüber, daß die leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas “jedes Zuwiderhandeln gegen deren Weisungen mit dem Stigma der ‘Abtrünnigkeit’ belegt”. Der sodann folgende weitere Hinweis von *Link* auf das Handbuch *Gebt acht auf euch selbst ...* geht ebenso fehl, denn dieses Buch enthält keine Seite 160. Es endet auf Seite 158 mit einem Index.

Diese Beispiele zeigen erneut, daß sich *Link* nicht mit Zeugen Jehovas und ihren Selbstdarstellungen auseinandersetzt, sondern daß er an Stellen, an denen Literatur der Zeugen Jehovas zitiert wird, diese Zitate durch Auslassungen und eigene Zusätze inhaltlich verfälscht. Durch diese unseriöse Vorgehensweise in einem Gutachten ist es nicht verwunderlich, daß es zu einer Sachverhaltsinterpretation und zu Schlußfolgerungen kommt, die Zeugen Jehovas in keinerlei Weise zutreffend beschreiben oder werten.

Im übrigen gibt es auch bei den anderen christlichen Glaubensrichtungen den Begriff der Abtrünnigkeit oder des Abfalls vom Glauben, der ähnliche Folgen nach sich zieht⁷⁰.

Es gibt bei Jehovas Zeugen auch kein „System ständiger Überwachung durch die Aufseher und Ältesten“⁷¹, oder „zermürbende Bspitzelungen“⁷², wie es *Link* behauptet. Auch hier wird wieder auf das Handbuch *Gebt acht auf euch selbst ...* verwiesen, das an den genannten Stellen diese Aussage nicht deckt. Auf den angeführten Seiten 28, 79 ff., 90 ff. ist von der Schulung von Dienstantgehilfen (Diakonen) die Rede, die nach dem Amt eines Aufsehers (episkopos) streben, bzw. von der geistlich-seelsorgerischen Betreuung von Hilfspionieren und allgemeinen Pionieren, und es wird dort die Aufgabe der Aufseher angesprochen, “im Herzen der Brüder die Liebe zum Guten und den Haß gegen das Schlechte und Böse zu fördern”.

⁷⁰ So z. B. in Can. 1364 “Codex Iuris Canonici”: “§ 1 Wer vom Glauben abfällt, der Häretiker oder der Schismatiker zieht sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu ...” Auch die evangelisch-lutherische Kirche kennt die Vorkehrung, Personen auszuschließen, die abtrünnig sind: “Aktive Teilnahme am Gedächtnismahl der ZJ läßt sich nicht mit der Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche vereinbaren und zieht - sofern sie nach einem seelsorgerischen Gespräch fortgesetzt wird - den Verlust der kirchlichen Rechte nach sich.” (“Handbuch religiöse Gemeinschaften” S. 297, Ziffer 2).

⁷¹ *Ch. Link*, aaO, S. 25.

⁷² *Ch. Link*, aaO, Fn. 79.

Der Hinweis von *Link* über das Anfertigen von Aufzeichnungen betrifft nur Fälle, in denen getaufte Personen, die schon längere Zeit keine Gemeinschaft mehr mit Jehovas Zeugen pflegen, aber als solche noch bekannt sind, schwere Sünden begangen haben, die gemäß der Bibel einen Gemeinschaftsentszug zur Folge haben könnten. An entsprechender Stelle heißt es: “Je nachdem, wie lange er schon untätig ist, und unter Berücksichtigung weiterer, oben genannter Faktoren mögen die Ältesten beschließen, die Angelegenheit offen zu lassen”⁷³.

Somit kann *Link* an keiner Stelle belegen, daß die Vorkehrungen der Religionsgemeinschaft zur Beendigung der Mitgliedschaft in irgendeiner Weise als übermäßiger Druck zu werten ist. Da er dies jedoch als Grundlage seiner Überlegungen verwendet, müssen auch diese Schlußfolgerungen fehlgehen.

c) Beispiele für mögliche Konflikte?

aa) Die Neutralität der Zeugen Jehovas (S. 26 ff.)

Weder aus der von *Link* als Beleg genannten Quelle *Gebt acht auf Euch selbst ...*, noch an anderen Stellen ergibt sich, daß die Religionsgemeinschaft ihren Mitgliedern etwas gebietet oder verbietet. Es trifft nicht zu, daß dort dargelegt wird, die Organisation verlange völlige Neutralität gegenüber der politischen Ordnung. Es wird dort lediglich die schon seit vielen Jahrzehnten allgemein bekannte Verhaltensweise der Angehörigen der Religionsgemeinschaft dokumentiert: “Jehovas Zeugen verhalten sich gegenüber den politischen und militärischen Angelegenheiten der Welt neutral”. Sie verhalten sich so aufgrund ihrer vorverlagerten Gewissensentscheidung, die sie vor ihrer Taufe getroffen haben⁷⁴. In der von *Link* genannten Quelle wird auf eine weitere Publikation der Zeugen Jehovas verwiesen, wo der Begriff ‘Neutralität’, wie er von Jehovas Zeugen verstanden wird, wie folgt definiert wird:

“Die Haltung von Personen, die einem Streit zwischen zwei oder mehr Parteien fernbleiben bzw. keine der streitenden Parteien unterstützen. Sowohl die alte als auch die neuere Geschichte zeigt, daß wahre Christen überall und unter allen Umständen bemüht waren, sich gegenüber den Auseinandersetzungen zwischen Parteien dieser Welt absolut neutral zu verhalten. Sie hindern andere nicht, an patriotischen Zeremonien teilzunehmen, Kriegsdienst zu leisten, einer politischen Partei beizutreten, für ein politisches Amt zu kandidieren oder zur Wahl zu gehen. Sie selbst jedoch beten allein Jehova, den Gott der Bibel, an; sie haben sich ihm rückhaltlos hingeeben und unterstützen sein Königreich voll und ganz.”⁷⁵

Diesen neutralen Standpunkt nimmt auch der einzelne Zeuge Jehovas aufgrund der vor seiner Taufe freiwillig getroffenen – vorverlagerten – Gewissensentscheidung ein. Jedoch sind Zeugen Jehovas „dem Staat gegenüber nicht feindlich gesinnt. Viele von ihnen stehen/standen in seinen Diensten (als Richter, Staatsanwalt, Beamter, Angestellter, Arbeiter), ohne allerdings politische Ämter innezuhaben. Jehovas Zeugen werden zur

⁷³ Gebt acht auf Euch selbst ..., S. 100.

⁷⁴ Vgl. hierzu oben S. 14 f.

⁷⁵ Unterredungen anhand der Schriften, S. 315 mit weiteren Nachweisen für das in politischen Angelegenheiten neutrale Verhalten von Christen der ersten Jahrhunderte.

Zusammenarbeit mit dem Staat und dazu angehalten, dem Gemeinwohl zu dienen⁷⁶. Jehovas Zeugen sind bestrebt, - so wie es die Bibel gebietet - die Einheit ihrer weltweiten Bruderschaft im Denken, Reden und Handeln zu bewahren. Das ist ihrer Meinung nach nur dann möglich, wenn sie in jedem Land "kein Teil der Welt", also in jedem Land christlich neutral sind.⁷⁷

Hinsichtlich der von *Link* wiederholten falschen Tatsachenbehauptungen, die Mitgliedschaft in einer gesellschaftlichen Organisationen⁷⁸ und die Übernahme des Schöffenamts sei verboten, ist lediglich auf die zahlreichen von Medien unterzeichneten strafbewährten Unterlassungserklärungen und auf einzelne Urteile hinzuweisen, da es ein solches Verbot nicht gibt. Es gibt viele Zeugen Jehovas, die Gewerkschaften, Vereinen oder Verbänden angehören, seien es Verbände für Ärzte, Juristen, Unternehmer oder Handwerks-, Industrie- und Handelskammern usw.

Das von *Link* konstruierte – nicht existierende – Verbot der Übernahme des Schöffenamts stellt sich in der Literatur der Religionsgemeinschaft wie folgt dar: "Da in der Bibel nichts Direktes über das Amt eines Geschworenen oder Schöffen gesagt wird, muß jeder selbst entscheiden, ob er es annehmen möchte oder nicht, nachdem er alles, was damit zusammenhängt, erwogen und dabei auch die biblischen Grundsätze und sein Gewissen berücksichtigt hat."⁷⁹ Im übrigen sind gemäß Artikel 6 des Reichskonkordats auch Kleriker und Ordensleute der katholischen Kirche von der Übernahme unter anderem des Schöffenamts freigestellt. Es ist daher unverständlich, daß *Link*, wenn dies überhaupt zuträfe, dies bei Jehovas Zeugen als „Konfliktbereich“ ansieht.

Auch die Ausführungen zu der Haltung der Religionsgemeinschaft zu Beginn der NS-Zeit beruhen auf Fehlinterpretationen der von religiösen Gegnern kommentierten Zeitdokumente, die damit den erfolglosen Versuch unternehmen, die Integrität der damaligen Leitung zu erschüttern und von dem eigenen Verhalten in dieser Zeit abzulenken.

Während die vermeintlichen Verbote „nicht die durch das Erfordernis der Rechtstreue gezogenen Grenzen“ überschreiten sollen, würde dies jedoch auf die Haltung der Zeugen Jehovas zur „aktiven und passiven Ausübung des Wahlrechts“ zutreffen⁸⁰. Zwar gibt *Link* zu, daß das angesprochene Thema im Bereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts

⁷⁶ Kurzdarstellung Teil I, S. 4 f. mit weiteren Verweisen: Titus 3:1, 2: "Erinnere sie weiterhin daran, Regierungen und Gewalten als Herrschern untertan und gehorsam zu sein, bereit zu sein für jedes gute Werk, von niemandem nachteilig zu reden, nicht streitsüchtig zu sein, sondern vernünftig, indem sie allen Menschen gegenüber alle Milde an den Tag legen." "*Der Wachturm*", 01.07.1993, S. 14, Abs. 7, 8; "*Der Wachturm*", 01.07.1993, S. 20, Abs. 10.

⁷⁷ Aao, m.w.N.: Johannes 17:17-18, 20-23, 26: "... Ich bitte nicht nur in bezug auf diese, sondern auch in bezug auf diejenigen, die durch ihr Wort an mich glauben, damit sie alle eins seien, so wie du, Vater, in Gemeinschaft bist mit mir und ich in Gemeinschaft bin mit dir, daß auch sie in Gemeinschaft mit uns seien, damit die Welt glaube, daß du mich ausgesandt hast. ..."; 1. Korinther 1:10: "... Nun ermahne ich euch, Brüder, durch den Namen unseres Herrn Jesus Christus, daß ihr alle übereinstimmend redet und daß keine Spaltungen unter euch seien, sondern daß ihr in demselben Sinn und in demselben Gedankengang fest vereint sein mögt. ..."; "*Erwachtet!*", 22.05.1979, S. 13ff.; "*Der Wachturm*", 15.06.1984, S. 12, Abs. 18.

⁷⁸ Die *Link* unzutreffend sogar als mit dem „Gemeinschaftsentszug“ sanktioniert beschreibt.

⁷⁹ "*Erwachtet!*", 08.03.1979, S. 27 "Darf ein Christ Geschworener oder Schöffe sein?"

⁸⁰ Am „Wahlverhalten“ läßt das BVerwG (Urteil vom 26.06.1997 [NJW 1997, 2396 = ZevKR 43/1998, S. 105 ff.]) das Erfüllen des neu geschaffenen Verleihungskriteriums „Staatsloyalität“ scheitern.

anzusiedeln ist. Unter Verkennung der Tatsachen und der Verknüpfung mit den unbewiesenen unterstellten „Folgen, die über die üblichen, im geistig/geistlichen Raum verbleibenden Konsequenzen religionsgemeinschaftlicher Zuchtmittel weit hinausgehen“ sollen, meint er jedoch einen Mangel an Rechtstreue feststellen zu können.

Entsprechend ihrer religiösen Überzeugung lassen sich Zeugen Jehovas dabei von folgenden Überlegungen leiten:

„Jehovas Zeugen sind - wie die Bibel es gebietet - 'kein Teil der Welt'. Deshalb mischen sie sich nicht in die Politik ein und nehmen auch nicht an nationalen Auseinandersetzungen teil. Sie bleiben in Bezug auf politische und militärische Handlungen der vielen Staaten, in denen sie leben, christlich neutral, wobei sie andere nicht davon abhalten, Militär- oder Kriegsdienst zu leisten, politischen Parteien beizutreten, für ein politisches Amt zu kandidieren und sich an politischen Wahlen zu beteiligen. Dadurch ahmen sie Jesus Christus und die ersten Christen nach.

Jehovas Zeugen sind dem Staat gegenüber nicht feindlich gesinnt. Viele von ihnen stehen/standen in seinen Diensten (als Richter, Staatsanwalt, Beamter, Angestellter, Arbeiter), ohne allerdings politische Ämter innezuhaben. Jehovas Zeugen werden zur Zusammenarbeit mit dem Staat und dazu angehalten, dem Gemeinwohl zu dienen.

Jehovas Zeugen sind bestrebt - so wie es die Bibel gebietet - die Einheit ihrer weltweiten Bruderschaft im Denken, Reden und Handeln zu bewahren. Das ist ihrer Meinung nach nur dann möglich, wenn sie in jedem Land 'kein Teil der Welt', also in jedem Land christlich neutral sind.“⁸¹

Ihre Haltung zu politischen Wahlen stellt die Religionsgemeinschaft wie folgt dar:

„Jehovas Zeugen üben ihre Religion weltweit unter der geistlichen Leitung der leitenden Körperschaft der Zeugen Jehovas aus. ... Die Entscheidungen und Verfahrensweisen der leitenden Körperschaft stützen sich ausschließlich auf ihr Verständnis der Bibel. ... Sofern die biblischen Grundsätze eindeutige Hinweise bezüglich eines christlichen Verhaltens enthalten, vertritt die leitende Körperschaft diese. So stimmen Jehovas Zeugen ab, wenn beispielsweise in ihren örtlichen Gemeinden Resolutionen verabschiedet werden. Jedoch hat die leitende Körperschaft die Teilnahme an politischen Wahlen durch Stimmabgabe stets als im Widerspruch zu Grundsätzen der Bibel angesehen.

Im Gegensatz zu der in den meisten Kirchen üblichen 'automatischen' Mitgliedschaft durch die Kindstaupe trifft der einzelne seine Entscheidung gemäß seiner Gewissensüberzeugung hinsichtlich der gesamten Lehre der Religionsgemeinschaft vor dem Beginn der Mitgliedschaft (vorverlagerte Gewissensentscheidung). Deshalb hat sich jeder Zeuge Jehovas schon vor seiner Taufe für Gottes Königreich und die damit verbundene Regierung entschieden, und er glaubt, daß diese himmlische Regierung die Lösung der heutigen Probleme bringen wird. Aus diesem Grund gibt es für ihn keinen Anlaß, an politischen Wahlen teilzunehmen, durch die andere Lösungen gesucht werden. ...

⁸¹ So die Selbstdarstellung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland [Hrsg.], Kurzdarstellung ihrer inneren Ordnung und ihrer Wirkungsweise, 1994, S. 44 ff.

Zeugen Jehovas folgen weltweit gewissenhaft dem biblischen Gebot, sich dem Staat und allen seinen Einrichtungen als den von Gott angeordneten obrigkeitlichen Gewalten (Römer 13:1 ff.) gegenüber loyal zu verhalten, mit ihm zusammenzuarbeiten und seine Gesetze zu befolgen, soweit diese nicht göttliche Gebote verletzen. ... Das Demokratieprinzip wird von Jehovas Zeugen voll anerkannt. Sie sehen demokratisch gewählte Staatsorgane als legitimiert an, als von Gott angeordnete obrigkeitliche Gewalten zu amten. Dadurch werden politische Wahlen als Legitimationsgrundlage für die Ausübung politischer Gewalt anerkannt.

Jeder Zeuge Jehovas handelt so nach seinem freien Willen und entsprechend seinem von der Bibel bestimmten religiösen Verständnis. Als ordinierte Prediger beteiligen sie sich nicht an der Politik der Parteien. Diese Haltung trägt zur Einheit in Gemeinde bei und ist im Einklang mit der biblischen Botschaft des Friedens. ...⁸²

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts⁸³, die die Verfahrensweise der Evangelischen Kirche von Bremen und deren Amtsinhaber betreffen – und damit auch im Grundsatz auf die als Prediger ordinierten Zeugen Jehovas anwendbar sind – zeigen, daß auch in anderen Religionsgemeinschaften nach dem auch von Jehovas Zeugen vertretenen Grundsatz der Unvereinbarkeit von politischen und religiösen Aktivitäten verfahren wird. Dies geschieht auch in der Katholischen Kirche. So wird im Codex Iuris Canonici für Kleriker unter anderem verbindlich folgendes angeordnet: "Öffentliche Ämter anzunehmen, die eine Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt mit sich bringen, ist Klerikern verboten (Can. 285 § 3)." In politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften dürfen sie, außer in den dort genannten Ausnahmefällen, gemäß Can. 287 § 2 nicht aktiv teilnehmen.

Solche Regelungen wurden mit Recht noch nie als mangelnde Treue der betroffenen Kirchen gegenüber dem Staat angesehen. Sie sind den inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft zuzuordnen und stehen nicht im Widerspruch zum Demokratieprinzip des Grundgesetzes.

Der Versuch von *Link*, einen Druck durch „die Androhung des Gemeinschaftsentszugs“ zu konstruieren und damit das Verhalten der Religionsgemeinschaft sogar in die Nähe der Straftatbestände zu rücken, geht fehl (vgl. o. S. 14 f. zur vorverlagerten Gewissensentscheidung und S. 16 ff. zum Wesen des „Gemeinschaftsentszugs“). Selbst der Enquete-Endbericht belegt durch die wissenschaftliche Untersuchung, daß „der freiwillige Ausstieg aus neuen religiösen Bewegungen ohne Hilfe möglich“ sei. Die dort empfundenen Begleiterscheinungen seien nicht anders als diejenigen, „die mit jedem emotional bedeutsamen Rollenwechsel verbunden“ sind⁸⁴. Mit dieser wissenschaftlichen Erkenntnis werden den Ausführungen *Links* die Grundlagen entzogen.

Bei den Ausführungen zur Frage der Kriegs- und Zivildienstverweigerung ist zu beanstanden, daß Jehovas Zeugen Rechtsuntreue vorgeworfen wird, obwohl die von ihnen vertretenen Lehren mit der bestehenden Gesetzeslage in Übereinstimmung sind. Wie von *Link* zutreffend ausgeführt wird, ist die Kriegsdienstverweigerung ein verfassungsmäßiges Grundrecht, das selbstverständlich auch Jehovas Zeugen zusteht. Daß der einzelne Zeuge Jehovas hier eine individuelle Gewissensentscheidung - wenn auch schon vorverlagert vor

⁸² Vgl. die Kurzdarstellung, „Jehovas Zeugen und ihr Verhalten in Verbindung mit politischen Wahlen“ vom 05.08.1997.

⁸³ BVerfGE 42, S. 312 ff.

⁸⁴ Bundestagsdrucksache 13/10950 vom 09.06.1998, Seite 60.

den Zeitpunkt der Taufe - getroffen hat, und dies von der Rechtsprechung so anerkannt wird⁸⁵, wurde bereits ausgeführt (vgl. o. S. 14 f.).

Bezüglich des Zivildienstes steht jedem Zeugen Jehovas und anderen Personen, die mit diesem Dienst konfrontiert sind, durch die Vorschrift des § 15a ZDG, mit der der Gesetzgeber eine gewisse Berechtigung auch der Zivildienstverweigerung anerkennt, die Möglichkeit zu gesetzeskonformem Verhalten offen. Zeugen Jehovas bewegen sich mit den von ihnen vertretenen religiösen Lehren somit im Rahmen der für alle geltenden Gesetze, so daß ein rechtsuntreues Verhalten daraus nicht hergeleitet werden kann.

Wenn *Link* den Zeugen Jehovas eine eigene Gewissensentscheidung in Fragen der Kriegs- bzw. Zivildienstverweigerung absprechen will, geht auch diese Argumentation fehl. Im Laufe der letzten 30 Jahre haben sich alle Obergerichte der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bundesverfassungs- und das Bundesverwaltungsgericht, mit dieser Frage befaßt und übereinstimmend festgestellt, daß es sich bei den von Zeugen Jehovas getroffenen Entscheidungen in Bezug auf den Kriegs- oder Zivildienst um eigene Gewissensentscheidungen handelt und nicht um von der Religionsgemeinschaft durch Glaubenslehren oder irgendwelche Sanktionen erzwungene Verhaltensweisen. *Link* blendet bei der Stützung seiner unhaltbaren These, Jehovas Zeugen träfen keine eigene Gewissensentscheidungen, die umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung hierzu völlig aus.

bb) Jehovas Zeugen und das Blut (S. 32 ff.)

Im Abschnitt "Die Ablehnung von Bluttransfusionen und Blutprodukten" wirft *Link* der Religionsgemeinschaft fälschlich vor, sie "untersage" ihren Mitgliedern "lebensrettende Bluttransfusionen, medizinische Behandlung mit Blut und in bestimmtem Umfang auch die Verabreichung von Blutprodukten".

Es liegt keine Fremdbestimmung des Gewissens der Gläubigen in medizinischen Angelegenheiten vor. Auch hinsichtlich der Ablehnung von Blut oder Blutprodukten⁸⁶ hat jeder Zeuge Jehovas bereits vor seiner Taufe eine vorverlagerte Gewissensentscheidung getroffen (vgl. o. S. 14)⁸⁷.

⁸⁵ U. a. BVerwG 6 C 115.83, S. 23 f.

⁸⁶ Vgl. hierzu die zutreffende Beschreibung bei *H. Weber* „Körperschaftsstatus für die Zeugen Jehovas?“ ZevKR 41 (1996), S. 130 (204 ff.) sowie weitere Nachweise: "Der Wachturm" 01.08.1992, S. 4, Abs. 3; "Der Wachturm" 15.01.1995, S. 6, Abs. 2; vgl. allgemein hierzu "Der Wachturm" 01.06.1992, S. 6, Abs. 2; "Der Wachturm" 15.12.1994, S. 19, Kasten; *Lepsien et al.*, Beurteilung des Operationsrisikos in der Allgemein Chirurgie bei Beschränkung der Handlungsfreiheit durch den Patienten, in: *Risiko in der Chirurgie*, Hrsg.: *R. Häring*, 1988, S. 19-27: (Allgemeinchirurgie) Seite 20; *Gombotz et al.*, 10 Jahre Herzoperationen bei Zeugen Jehovas, *Anästhesist*, 1989, S. 385-90, 38. Band, Heft 8: (Herzchirurgie) S. 386; *Mempel*, Im Brennpunkt: Bluttransfusion - Risiken und Probleme bei der Blutübertragung, *Zentralblatt für Chirurgie*, 1993, S. 563-6, vol. 118; *Kitchens*, Are Transfusions Overrated? Surgical Outcome of Jehovah's Witnesses, *The American Journal of Medicine*, February 1994, pp. 117-9, Vol. 94, S. 117; *Bünte und Ludwig*, Rationale Substitution mit Blut- und Blutbestandteilkonserven, *Dtsch. med. Wschr.*, 1994, S. 1555-61, vol. 119, S. 1555.

⁸⁷ Vgl. zum Selbstbestimmungsrecht des Patienten BGHSt 11, 114; BGH NJW 1980, 1333 f.; BGH NJW 1989, 1533 ff.

Der Vorwurf, die Religionsgemeinschaft wolle durch eine "fremdbestimmte Gewissensentscheidung" eine "Blutbehandlung" auch bei nicht einwilligungsfähigen Kindern verhindern und damit die Eltern in einen schwerwiegenden Konflikt mit der staatlichen Rechtsordnung bringen, trifft ebenfalls nicht zu. Eltern, die Zeugen Jehovas sind, möchten auch für ihre Kinder die bestmögliche medizinische Behandlung erhalten. Diese Eltern sind aufgrund ihrer religiösen Überzeugung verpflichtet, ihr Kind bei Bedarf in medizinische Behandlung zu geben und dessen medizinische Versorgung in der bestmöglichen Weise sicherzustellen⁸⁸. Bei einem medizinisch indizierten Eingriff fällen die Eltern die Entscheidung, welche Behandlung sie wünschen in Ausübung ihres verfassungsmäßigen Elternrechts aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG. Der Wille des Gesetzgebers ist, ein Maximum an Freiheit der elterlichen Entscheidung zu gewährleisten⁸⁹. Das Elternrecht umfaßt unter anderem, für die Person des Kindes hinsichtlich Ernährung, Bekleidung und Erziehung zu sorgen, was selbstverständlich auch den Lebens- und Gesundheitsschutz einschließt, wozu auch die Einwilligung der Eltern in eine Operation gehört⁹⁰. Entscheiden sich die Eltern bei ihrem Kind für eine Behandlung ohne Verwendung von Blutprodukten - entweder im Hinblick auf die mit einer Blutübertragung verbundenen medizinischen Gefahren⁹¹ oder aus religiösen Gründen - so verwirklichen sie auch hier die vor ihrer Taufe bereits dahingehend getroffene vorverlagerte Gewissensentscheidung. Die Religionsgemeinschaft erklärt in der von ihr zur Verfügung gestellten Literatur ihrer Leserschaft den biblischen Standpunkt, den der einzelne schon vor seiner Taufe und Mitgliedschaft für sich als richtig anerkannt hat. Es handelt sich dabei um eine persönliche Entscheidung des einzelnen, bei der dieser nach seinem Verständnis der Bibel den Grundsatz, sich des Blutes zu enthalten, beachtet. Aus dem Verständnis der Zeugen Jehovas heraus, daß Gott keine unfreiwilligen und erzwungenen Handlungen anerkennt, ist Zeugen Jehovas die vorgeworfene Handlungsweise, in dieser Frage fremdbestimmte Gewissensentscheidungen zu erzwingen, fremd.

⁸⁸ "Erwachtet!" 08.11.1984, S. 5; "Der Wachturm" 15. 06.1991, S. 15.

⁸⁹ *Maunz-Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 6, Rz. 26 c: "Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses 'natürliche Recht' den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen" (BVerfG FamRZ 1989, 145, 146).

⁹⁰ Vgl. u. a. *Soergel*, Kommentar zum BGB, Band 8, § 1631, Rz. 3; *Staudinger*, Kommentar zum BGB, 12. Auflage, § 1666, Rz. 7; BGHZ 105, 45, 48.

⁹¹ Prof. Dr. med. *V. Schlosser*, Universitätsklinik Freiburg, „Herzchirurgie ohne Fremdbluttransfusionen“, MMW Originalia, München, 1993, 91/33: "Die Wertigkeit der Fremdbluttransfusion ist heute mehr und mehr in Frage gestellt. Neben den möglichen Krankheitsübertragungen von Hepatitis- oder HIV-Viren werden auch andere negative Einflüsse der Fremdbluttransfusion diskutiert. Immunologische Fragen spielen hier ebenso wie Resistenzfragen eine bedeutsame Rolle. Somit ist auch aus medizinisch-klinischer Sicht der Verzicht auf die Verwendung von Fremdblut, wenn immer möglich, wohlbegründet." ; Prof. Dr. med. h. c. *W. Weißbauer* stellte fest: "Anästhesiologie und Intensivmedizin" 01/92, Seite 15: "Nach wie vor beruht ein erheblicher Teil der Transfusionsschäden auf schicksalhaften Risiken. Allein die Übertragung der Hepatitis non A non B, die sich bei der homologen Bluttransfusion nicht ausschließen läßt, soll bei einer Komplikationsdichte von 0,5 bis 2 % liegen und selbst bei den schweren und schwersten Verlaufsformen noch bei einer Relation von etwa 1:500. Allein dieses *eine* Risiko der homologen Transfusion wiegt, wenn ich recht sehe, nach Zahl und Schwere beim einzelnen Patienten dessen *gesamtes* Narkoserisiko bei weitem auf."; Vgl. auch die umfangreiche Rechtsprechung: BGH, NJW 1953, 417; OLG Hamburg, NJW 1990, 2322; BGH, NJW 1991, 1948; BGH, NJW 1992, 743, 744.

Maßnahmen nach § 1666 BGB – wie von *Link* angesprochen – setzen zunächst eine tatsächliche Gefährdung des Kindes voraus, die auf einem wirklichen Fehlverhalten der Eltern beruht. Der Gefährdungsbegriff zeigt die Grenzlinie, er bezeichnet eine Art Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt, welche überschritten sein muß, damit der Staat von seinem Wächteramt Gebrauch machen darf. Diese Grenze ist erst dann überschritten, wenn die Eltern ihrer Verantwortung nicht mehr gerecht werden und unvertretbare, das Kind tatsächlich gefährdende Entscheidungen treffen. Allerdings sind, auch wenn die Gefährdungsgrenze des § 1666 BGB überschritten wurde und der Staat daher tätig werden kann, weiterhin primär die Eltern zum gefahrenabwendenden Kinderschutz aufgerufen. Staatlicher Schutz ist nur subsidiär und dann auch nur mit den Eltern und nicht gegen sie zu verwirklichen⁹².

In Eilfällen/Notfällen, in denen es nicht möglich ist, einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen, das mit Jehovas Zeugen in der Frage der medizinischen Behandlung ohne Blut zusammenarbeitet, bringen die Eltern ihr Kind in das nächsterreichbare Krankenhaus oder sorgen für entsprechende ärztliche Behandlung, wobei sie die behandelnden Ärzte um eine Behandlungsmethode ohne Blut ersuchen. In der medizinischen Fachliteratur ist dokumentiert, daß sich medizinische Behandlungsmethoden und chirurgische Eingriffe ohne Blut bei Minderjährigen - sogar in Notfällen - als erfolgreich erwiesen haben. Alle Möglichkeiten derartiger alternativer Behandlungen sollten in Fällen, bei denen es um Kinder von Zeugen Jehovas geht, ausgeschöpft werden.

Zahlreiche Fälle von Zeugen Jehovas haben bewiesen, daß Patienten erfolgreich ohne Verabreichung von Blut behandelt werden können, und das trotz der Voraussagen von Ärzten, Blut sei erforderlich, um das Leben des Patienten zu retten oder ihn vor schwerwiegenden Schädigungen zu bewahren. Oft ist die Verlegung des Patienten zu einem anderen Arzt oder in ein anderes Krankenhaus die Lösung. Ein Arzt meint vielleicht, nur Blut könne das Leben oder die Gesundheit eines Kindes erhalten, doch andere Ärzte, die umfassender informiert sind oder über mehr Erfahrungen oder modernere Geräte verfügen, erkennen häufig an, daß der Patient mit akzeptablen alternativen Behandlungsmethoden ohne Blut wirksam behandelt werden kann.

Nur weil die großzügige Verwendung von Blut als medizinischer Standard oder als bevorzugte Behandlungsmethode betrachtet wurde oder noch wird, steht damit keineswegs fest, daß der Patient nicht auch ohne Bluttransfusion behandelt werden kann. Mediziner die Behandlungen ohne Bluttransfusionen durchführen, sind mindestens ebenso adäquat ausgebildet und verantwortungsbewußte Ärzte wie ihre mit Blut arbeitenden Kollegen.

⁹² Subsidiaritätsklausel in § 1666 Absatz 1 Satz 1; vgl. *Staudinger* BGB-Kommentar § 1666 Rz. 8, Münchner Kommentar zum BGB § 1666, Rz. 46; BVerfGE 10, 59, 83: "... man sich zu dem Grundsatz der 'Subsidiarität' in dem Sinne bekennt, daß in erster Linie die kleinere Gemeinschaft wirken soll und mit staatlichen Mitteln erst einzugreifen ist, wenn es unausweichlich wird, und wenn man weiter annimmt, daß dieses Prinzip in Artikel 6 Absatz 2 GG ('zuvörderst') Ausdruck gefunden hat. Zum Inhalt des Artikel 6 Absatz 1 und 2 GG als Freiheitsgarantie für Ehe und Familien gehört es allerdings, diese prinzipiell in erster Linie wirken und den Staat nur insoweit eingreifen zu lassen, als sie nicht ausreichen (vergl. BVerfGE 7, 320 [323]). Dem Staat ist hiernach allgemein Zurückhaltung geboten."

Bevor die Entscheidung der Eltern für eine bestimmte medizinische Behandlung als "Mißbrauch des Sorgerechts" eingestuft und eine mögliche Maßnahme wegen Gefährdung des Kindeswohls in Betracht gezogen wird, ist es unerlässlich, sich über die generelle Transfusionspraxis und über die vorliegende besondere Transfusionssituation genau zu informieren. Wenn es um Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht geht, kann vor der Gefahr, sich bei einem medizinischen Sachverhalt einfach auf Vermutungen zu stützen, nicht genug gewarnt werden.

Es gibt deshalb auch keine Weisungen der Religionsgemeinschaft an ihre Mitglieder, bestimmte Formulare⁹³ zu verwenden. Sofern Jehovas Zeugen solche Formulare bereitstellen, dienen diese dazu, ihren Mitgliedern die Verwirklichung ihrer Gewissensentscheidung zu erleichtern. Die Verwendung der nach Gesprächen mit Ärzten und Juristen entwickelten Formulare ist völlig freiwillig und wird weder von der Religionsgemeinschaft, noch von einem ihrer Mitglieder überwacht.

Es ist völlig legitim, daß Eltern - vornehmlich, wenn sie eine Blutübertragung bei einem Eingriff für nicht medizinisch indiziert und eine medizinische Alternative bei einem Eingriff für vorteilhafter halten - die Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt vor Gericht zu vertreten. Der Religionsgemeinschaft kann kein Vorwurf gemacht werden, wie das *Link* tut, wenn Eltern ihre Rechte vor Gericht verteidigen.

Das von *Link* angesprochene Formular *Abklärung der Rechtslage bei Ablehnung von Bluttransfusionen für minderjährige Patienten*⁹⁴ enthält in Ziffer 4 keine gegenüber den Ärzten geäußerte Drohung, wie dies behauptet wird. Dieses Formular wird von der Religionsgemeinschaft den Ärzten zur Verfügung gestellt, damit die Ärzte die betroffenen Eltern bei der Behandlung ihres minderjährigen Kindes über die Rechtslage aufklären können. Dies schließt aus, daß mit diesem Formular eine Drohung gegenüber den Ärzten ausgesprochen werden soll. Es muß den einzelnen Zeugen Jehovas überlassen bleiben, die Rechte ihrer Kinder gegenüber den Ärzten bei Übertragung von Krankheiten, die auf die Blutübertragung zurückgeführt werden können, geltend zu machen, wie beispielsweise eine Infizierung mit Hepatitis B und C oder dem HIV-Virus, wie auch bei der Verwechslung von Blutkonserven oder sonstigen Risiken.

Unzutreffend konstruiert *Link* einen Zusammenhang zwischen dem besprochenen Formular und der dort zitierten von der Wachturm-Gesellschaft herausgegebenen Broschüre "Wie kann Blut Dein Leben retten?". Die Zitate aus Seite 20 dieser Broschüre, auf die *Link* verweist, behandeln den Fall, daß sich Ärzte, die das Gewissen von erwachsenen Patienten nicht respektieren wollen, eine richterliche Erlaubnis einholen, um die von ihnen gewünschte Behandlung auch gegen den Willen und das Gewissen der Patienten durchzusetzen und nicht wie behauptet, den Fall Minderjähriger.

Weber geht dagegen zutreffend davon aus, daß die Eltern die Durchsetzung bestimmter Rechtspositionen durch den Staat letztlich akzeptieren⁹⁵. Sofern sie gegen die Entscheidung eines Amtsgerichts die ihnen rechtsstaatlich zustehenden Rechtsmittel

⁹³ Dokument zur ärztlichen Versorgung (abgedruckt in „Schutz der Familie und medizinische Behandlung von Zeugen Jehovas“ herausgegeben von der Wachturm-Gesellschaft, Notfall, S. 2 f.); Patientenverfügung und Vollmacht; Zusatz zum Behandlungsvertrag.

⁹⁴ Abgedruckt in *H. Weber* in ZevKR 41 (1996), S. 172 (207 f.).

⁹⁵ ZevKR 41 (1996), S. 172 (207).

einlegen und den Rechtsweg ausschöpfen - wie dies in der von dem Oberlandesgericht Celle zu entscheidenden Angelegenheit der Fall war - stellt dies keinen Widerspruch und keinen Mißbrauch der ihnen zustehenden Rechte dar. deshalb ist ebenso der Vorwurf von *Link*, die Rechtstreue der Religionsgemeinschaft sei in Zweifel zu ziehen, wenn sich deren Mitglieder nicht mit einer erstinstanzlichen Entscheidung abfinden und ihre Rechtsmittel ausschöpfen, abwegig.

Link fehlinterpretiert auch die weiteren von der Religionsgemeinschaft ihren Mitgliedern für Krankheitsfälle zur Verfügung gestellten Dokumente. Die Verwendung von Dokumenten, wie beispielsweise dem *Dokument zur ärztlichen Versorgung* ("Blutkarte") und sonstiger Formulare soll den Mitgliedern als Hilfe bei der Verwirklichung ihrer Gewissensentscheidung dienen. Dabei dürfte in jüngster Zeit die Verwendung von Patiententestamenten und Vorsorgevollmachten immer mehr Bürgern nicht unbekannt sein und zunehmen. So stellen auch andere Kirchen und Religionsgemeinschaften Formulare für Patiententestamente zur Verfügung. Es bleibt jedem selbst überlassen, ob und inwieweit er von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht. Die Religionsgemeinschaft weist in ihrer Literatur auf bestimmte rechtliche Erfordernisse für die Gültigkeit von Patiententestamenten hin.

Es ist richtig, daß bei Zeugen Jehovas in Deutschland sogenannte Krankenhausverbindungskomitees flächendeckend bestehen. Die Religionsgemeinschaft hat in ihrer Literatur mehrfach darauf hingewiesen, daß sowohl diese Krankenhausverbindungskomitees als auch die Krankenbesuchsgruppen jedem Mitglied, das dies wünscht, Hilfe, Auskunft und Beistand bieten⁹⁶. Die Krankenhausverbindungskomitees wurden in allen größeren Städten eingerichtet und setzen sich aus geschulten und erfahrenen Fachleuten zusammen, die lediglich auf Wunsch des Patienten, der ein Zeuge Jehovas ist, als Verbindungspersonen zwischen Arzt und Patient tätig werden. Dabei greifen sie auf neueste medizinische Forschungsergebnisse zurück, die es Ärzten ermöglichen, erfolgreich ohne Bluttransfusion zu behandeln. Mittels ihrer Dienste sollen Schwierigkeiten überwunden und Behandlungsalternativen leichter realisiert werden. Sie unterstützen die Familie und den behandelnden Arzt dabei, Ärzte und Ärzteteams ausfindig zu machen, die bereits Erfahrungen bei der Anwendung von Behandlungsalternativen ohne Blut gesammelt haben⁹⁷.

Die Schlußfolgerung von *Link*, diese Komitees seien Instrumente der Überwachung, ist unzutreffend. Sie treten nur in Tätigkeit, wenn der Patient ihre Hilfe wünscht.

⁹⁶ Vgl. nur "*Erwachtet!*" 22.11.1993, S. 24, Abs. 2, 6; S. 25, Abs. 1; S. 27, Abs. 3.

⁹⁷ Dr. jur. E. Biermann, „Anaesthetist“ 1993, S. 199: "Um den Mitgliedern ihrer Glaubensgemeinschaft eine Behandlung nach ihren Glaubensgeboten zu ermöglichen, haben die Zeugen Jehovas einen Tag und Nacht erreichbaren Krankenhausinformationsdienst eingerichtet, der behandelnden Ärzten und Patienten Krankenhausabteilungen nachweist, in denen Zeugen Jehovas ... unter Beachtung ihrer Glaubensgebote behandelt werden können."; Dr. Mark E. Boyd, „Journal SOGC“, Juli/August 1992, S. 8: "Jehovas Zeugen haben ein Netz von medizinischen Verbindungskomitees, die 24 Stunden ... zu erreichen sind. Die Mitglieder der Komitees sind sehr hilfsbereit und arbeiten gut mit, wenn es darum geht, bei ersten Anzeichen von Schwierigkeiten eine rasche Verlegung von Patienten in die Wege zu leiten."; Nach eigenen Angaben gibt es zur Zeit ca. 3.700 Ärzte in Deutschland, die mit Jehovas Zeugen in der Frage der medizinischen Behandlung ohne Blut besonders eng zusammenarbeiten und diese ohne Blut behandeln.

cc) *Werden Jehovas Zeugen aufgefordert „Schweigepflichten“ zu verletzen?*
(S. 35 ff.)

Auf Seite 35 wirft *Link* der Religionsgemeinschaft unter Hinweis auf einen im *Wachtturm* vom 01.09.1987 erschienenen Artikel vor, daß sie bewußt auf die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 203 StGB hinwirke, indem sie ihre Mitglieder zum Bruch berufs- und amtsbezogener Schweigepflichten auffordere. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht haltbar. Vielmehr wird in diesem Artikel auf die besondere Bedeutung der Wahrung der beruflichen Schweigepflicht hingewiesen. Es wird auf die Möglichkeit der Einholung einer Einwilligung aufmerksam gemacht.

In der Rechtsprechung und Lehre ist anerkannt, daß der Schutz fremder Geheimnisse nach § 203 StGB kein absolutes Recht darstellt, sondern daß insbesondere zur Wahrung entgegenstehender berechtigter eigener oder fremder Interessen, soweit die Tat nach den Grundsätzen der Güter- und Interessenabwägung ein angemessenes Mittel ist, derjenige nicht unbefugt handelt, der ein fremdes Geheimnis offenbart⁹⁸.

Verständlicherweise können solche Fälle nicht im voraus eingegrenzt werden, sondern unterliegen einer Abwägung im Einzelfall. Denkbar wäre z. B. die theoretisch konstruierte Situation, daß jemand im Rahmen einer ärztlichen Tätigkeit von einem Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern erfährt, wobei anerkanntermaßen die Gefahr besteht, daß noch weitere Taten mit der Gefährdung weiterer Kinder geschehen können. Unstreitig hat der Betreffende hier das Recht, zum Schutz der Kinder Maßnahmen seitens des Jugendamts und der Justiz in die Wege zu leiten. Es muß ihm aber auch die Möglichkeit zustehen, die verantwortlichen Personen im Umfeld des Kindes zu informieren, um dadurch das Kind vor weiterem Mißbrauch zu schützen. Bei Fällen von Kindesmißbrauch durch Geistliche kam es vor einiger Zeit zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen deren kirchliche Vorgesetzte. Diese sollen es nach Pressemeldungen unterlassen haben, rechtzeitig einzugreifen, um weiteren Schaden zu verhindern⁹⁹.

Aus den Darlegungen in dem zitierten Artikel wird deutlich, daß auch hier Ausnahmefälle gemeint sind, in denen nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts eine Abwägung der Rechtsgüter erforderlich ist. Somit stehen auch diese Ausführungen in diesem Artikel nicht im Konflikt mit der gesetzlichen Regelung.

dd) *Datenschutz (S. 37 ff.)*

Auch im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz gemachte Ausführungen sind nicht zutreffend.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß es allen Kirchen und Religionsgemeinschaften freisteht, wie auch anderen Körperschaften, ihren Bereich zu organisieren, wozu auch Formulare

⁹⁸ Dreher/Tröndle StGB, 46. Auflage 1993, Rz. 31 zu § 203.

⁹⁹ Vgl. DER SPIEGEL Nr. 42/1995.

gehören. Dies ist in Übereinstimmung mit Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 4 WRV, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet¹⁰⁰.

Soweit das Bundesdatenschutzgesetz überhaupt Anwendung findet¹⁰¹, werden alle Anforderungen eingehalten. Die Ausführungen bieten keinen Anlaß für die Vermutung, daß die Handhabung der innerkirchlichen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft mangelnde Rechtstreue indiziere oder sogar die Vermutung mangelnder Rechtstreue für die Zukunft nahelege¹⁰².

ee) Sozial- und Arbeitsrecht (S. 39 ff.)

Link geht in seinen unberechtigten Vorwürfen, daß es bei der Religionsgemeinschaft Verstöße gegen das Arbeits- und Sozialrecht gibt, von einem falschen Ansatz aus, wenn er bestreitet, daß es bei Zeugen Jehovas eine ordensähnliche Gemeinschaft gäbe¹⁰³.

Er verkennt den Unterschied zwischen "Vollzeitdienern" einerseits, die ihren Lebensunterhalt selbst unter anderem als Beamte, Angestellte, Arbeiter usw. bestreiten, sich also wirtschaftlich selbst unterhalten, und andererseits den "Vollzeitdienern", die als Angehörige der "Sondervollzeitdiener der ordensähnlichen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas" das Gelübde ablegen, sich jeder Erwerbstätigkeit zu enthalten, um ihre Kraft voll in ihrem Gottesdienst einzusetzen, ohne durch die Sorge für den eigenen wirtschaftlichen Unterhalt abgelenkt zu werden¹⁰⁴, und daher von der Wachturm-Gesellschaft wirtschaftlich unterhalten werden, wobei ihre lebenslange Versorgung, auch im Krankheits-, Alters- und Invaliditätsfall gesichert ist und bei einem Ausscheiden die gesetzliche Nachversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführt wird.

Die Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener setzt sich aus Sonderpionierpredigern, Reisenden Aufsehern und Bethelmitarbeitern zusammen. Sie werden durch *Vocatio* auf Dauer in das geistliche Amt berufen. Ihren Dienst leisten die Sondervollzeitdiener völlig freiwillig aus religiöser Motivation¹⁰⁵. Sie erhalten deshalb keine „Vergütung“ nach

¹⁰⁰ So später auch das BVerwG, Urteilsdruck S. 12.

¹⁰¹ Vgl. v. *Campenhausen*, "Staatskirchenrecht" 3. Auflage, S. 344, der die Anwendung von der Voraussetzung einer „geschäftsmäßigen“, bzw. „beruflichen“ Dokumentierung abhängig macht. Jedoch billigt er auch den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften unter der Voraussetzung der Garantie des „verfassungsrechtlich unverzichtbaren Datenschutzes“ ein Antragsrecht auf Freistellung zu.

¹⁰² Im Hinblick auf diesen Punkt spricht das BVerwG von „punktuellen Meinungsverschiedenheiten“, die nicht ausreichen „um die Rechtstreue einer Religionsgemeinschaft generell zu verneinen (S. 12 f. des Urteilsdrucks).

¹⁰³ Zwar hat die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland, Berlin zur Zeit keine ordensähnliche Gemeinschaft, die Ausführungen betreffen jedoch die einzige ordensähnliche Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas in Deutschland, die von der Wachturm-Gesellschaft getragen wird.

¹⁰⁴ Insofern geht auch *Links* Behauptung fehl, die Kosten für die Heilbehandlung nach einem „Arbeitsunfall“ müßten von dem Betroffenen zurückerstattet werden. Vielmehr werden die Kosten voll von der Wachturm-Gesellschaft getragen, ohne diese von dem Betroffenen zurückzufordern.

¹⁰⁵ "Jehovas Zeugen weltweit vereint", S. 20 f. Abs. 1-9; S. 22 f. Abs. 2, 4-6, 8; S. 24 f. Abs. 1, 6-8; "Königreichsdienst", Ausgabe Februar 1975, S. 3 Abs. 6; "Königreichsdienst" Ausgabe Oktober 1976, S. 4 Abs. 10.

geleisteten Stunden, wie fälschlicher Weise von *Link* behauptet, sondern die Wachturm-Gesellschaft stellt den Angehörigen der ordensähnlichen Gemeinschaft ihrer Sondervollzeitdiener in ihrer Fürsorgepflicht den wirtschaftlichen Unterhalt zur Verfügung¹⁰⁶.

Diese etwa 1.800 Sondervollzeitdiener stehen den übrigen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft, deren Zahl zur Zeit in Deutschland ungefähr 190.000 beträgt, gegenüber. Die Tätigkeit der Sondervollzeitdiener beruht nicht auf einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung, sondern entspringt ausschließlich ihrer persönlichen religiösen Motivation aufgrund der Hingabe an Gott und der Taufe, ihrer Berufung in ihr geistliches Amt und ihrem speziellen Gelübde, im Interesse ihrer gottesdienstlichen Betätigung, auf jede weltliche Erwerbstätigkeit zu verzichten.

Das Hessische Landessozialgericht hat in seinem Urteil am 11. November 1963 das Vorliegen einer geistlichen Genossenschaft für den Betheldienst bejaht¹⁰⁷. Ebenfalls haben der Hessische Kultusminister¹⁰⁸, die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main¹⁰⁹ und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin¹¹⁰ nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Existenz der ordensähnlichen Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas bestätigt. Diese Fachbehörden kamen zu dem Ergebnis, daß das Erfordernis, daß die ordensähnliche Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener eine mit der Religionsgemeinschaft als solche nicht identische religiöse Vereinigung bildet und daß es sich bei ihnen um satzungsmäßige Mitglieder der Religionsgemeinschaft handelt, erfüllt ist. Damit nehmen Jehovas Zeugen zu Recht für die Mitglieder ihrer ordensähnlichen Gemeinschaft alle für sie vorgesehenen Privilegien in Anspruch.

Für den Bereich des Arbeitsrechts bedeutet dies, daß es nach völlig unbestrittener Auffassung den Religionsgemeinschaften aufgrund der Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts freisteht – so das Bundesverfassungsgericht –, darüber zu befinden, welche Dienste es in den Einrichtungen der Religionsgemeinschaft geben soll und in welchen Rechtsformen sie wahrzunehmen sind¹¹¹.

So stehen nach einhelliger Auffassung ebenso die Angehörigen von Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften im Bereich der Katholischen Kirche und die Diakonissen im Bereich der Evangelischen Kirche im Verhältnis zu ihrem Orden bzw. zur jeweiligen religiösen Einrichtung nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem spezifischen Rechtsverhältnis des kirchlichen Rechts, das vom staatlichen Arbeitsrecht nicht erfaßt wird.

¹⁰⁶ Auch der von *Link* in Fn. 142 genannte Betrag für persönliche Ausgaben wird – im Gegensatz zu seiner Behauptung – ohne Vorlage entsprechender Belege ausgezahlt.

¹⁰⁷ Bereits durch das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 20.03.1961 Az: S 4/Kr.-38/59 war bestätigt worden, daß die Glieder der ordensähnlichen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas versicherungsfrei in der Rentenversicherung sind.

¹⁰⁸ Bescheid vom 16. September 1992.

¹⁰⁹ Schreiben vom 3. Mai 1990.

¹¹⁰ Schreiben vom 12. November 1992.

¹¹¹ Vgl. *H. Weber* in ZevKR 41 (1996), S. 208 ff.

Deshalb stellt *Weber* zu Recht fest, daß bezüglich der Sondervollzeitdiener der Religionsgemeinschaft „die Anwendung des Arbeitsrechts ausgeschlossen“ ist¹¹².

Daraus ergeben sich für die Bereiche des Sozialversicherungsrechts folgende Konsequenzen. Die Sondervollzeitdiener sind als Glieder der ordensähnlichen Gemeinschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI versicherungsfrei in der Rentenversicherung¹¹³. Sie sind durch die Wachturm-Gesellschaft auch im Alter und für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit versorgt. Die Versorgung ist durch das vorhandene Vermögen und die bestehenden Versicherungsverträge gesichert¹¹⁴. Deshalb sind die Sondervollzeitdiener von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Scheiden Angehörige der ordensähnlichen Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener aus der Gemeinschaft aus, wird von der Wachturm-Gesellschaft die gesetzliche Rentennachversicherung vorgenommen. Bei vor dem Jahr 1991 ausgeschiedenen Angehörigen der ordensähnlichen Gemeinschaft hätte die Wachturm-Gesellschaft die Einrede der Verjährung gegen die Nachversicherung erheben können. In ihrer Fürsorge für ihre Mitarbeiter hat sie dies nicht getan, sondern auch in diesen Fällen die Nachversicherung durchgeführt.

Die Vorwürfe, die Religionsgemeinschaft verletze die Rentenversicherungspflicht, werden von *Link* letztendlich nicht aufrechterhalten, wenn incidenter eingeräumt wird, daß das Vorgehen der Religionsgemeinschaft von den Fachbehörden geprüft und mit der geltenden Rechtslage in Übereinstimmung gefunden wurde.

Die Sondervollzeitdiener als Mitglieder einer ordensähnlichen Gemeinschaft sind auch nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und nach § 541 Abs. 1 Nr. 3 RVO in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung versicherungsfrei. Gleichwohl sind alle Glieder der ordensähnlichen Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung versichert oder die Krankenversorgung wird von der Wachturm-Gesellschaft übernommen.

¹¹² “Mit der Gestaltung des Rechtsverhältnisses der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas als eines Rechtsverhältnisses sui generis des eigenständigen religionsgemeinschaftlichen Rechts - ähnlich dem Verhältnis der Ordensangehörigen der Katholischen Kirche zu ihren Orden - hat die Religionsgemeinschaft daher in gleicher Weise von den Möglichkeiten des ihr verfassungsrechtlich eingeräumten religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts Gebrauch gemacht wie mit der Gestaltung ihrer sonstigen, in Teilzeittätigkeit ausgeübten Dienste als Ehrenamt (ähnlich dem Ehrenamt des Presbyters, des Kirchenvorstehers oder des Mitglieds des Pfarrgemeinderats bei der Evangelischen bzw. Katholischen Kirche). Mit diesen Gestaltungen wird - wie mit den genannten Gestaltungen im Bereich der Evangelischen und Katholischen Kirche - und wiederum Kraft des auch der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas verfassungskräftig verbürgten religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts - die Anwendung des staatlichen Arbeitsrechts ausgeschlossen.” (aaO, S. 211).

¹¹³ Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 12.11.1992.

¹¹⁴ Gewährleistungsbescheid des Hessischen Kultusministeriums vom 16. September 1992 Az.: VI A 6.1 - 875/5/4-88-; In der Zeit davor bestand die Versicherungsfreiheit aufgrund der Reichsversicherungsordnung bzw. später des Sozialgesetzbuches ohne die Notwendigkeit eines solchen Bescheides.

Die Religionsgemeinschaft verhält sich somit auch im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts rechtstreu, indem sie für die Krankenversicherung und die lebenslange Versorgung ihrer Sondervollzeitdiener gemäß der derzeitigen Gesetzeslage sorgt¹¹⁵.

Link behauptet, daß die Wachturm-Gesellschaft in Bezug auf das von ihr unterhaltene Bethel möglicherweise nicht gemeinnützig sei. Diese Behauptung ist falsch. Sowohl die Wachturm-Gesellschaft, die das Bethel unterhält, als auch Jehovas Zeugen sind stets von den Finanzämtern jeweils nach Prüfung der Gemeinnützigkeit als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden¹¹⁶.

ff) Jehovas Zeugen und das Sorgerecht

Nach der Darlegung bekannter und allgemein anerkannter Verfassungsgrundsätze hinsichtlich der Glaubensfreiheit und des Erziehungsrechts der Eltern wirft *Link* der Religionsgemeinschaft vor, daß sie "ihre Mitglieder mit sozialem Druckmittel zu einer Wahrnehmung der Elternverantwortung zu bestimmen versucht, die diesen Grundsätzen in gravierender Weise widerspricht"¹¹⁷, um ihr damit auch auf diesem Gebiet die Rechtstreue abzusprechen.

Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen und wie auch die von der Rechtsprechung behandelten Fälle zum Sorgerecht belegen, wird auch dieser Vorwurf zu Unrecht erhoben. Auch in diesen Fällen konnten die im Verfahren beauftragten Sachverständigen keinerlei Anhaltspunkte von Einengung in der Entwicklung oder gar von Entwicklungsschäden bei den betroffenen Kindern finden, schon gar nicht solche, die der Beklagte als zwingende Folge einer Mitgliedschaft von Eltern bei der Religionsgemeinschaft in der Auswirkung der Erziehung ihrer Kinder beschreibt. Vielmehr wird in den Ausführungen der Sorgerechtsverfahren bestätigt, daß Kinder von Zeugen Jehovas sehr wohl Sport treiben, basteln und malen dürfen, was einer altersgerechten Betätigung entspricht, und gut in die Klassengemeinschaft integriert sind und vieles mehr und daß Jehovas Zeugen die Entscheidung hierüber allein den Eltern überlassen.

Link behauptet, daß die in den Gerichtsentscheidungen festgestellten positiven Eignungsprognosen darauf beruhen, daß der jeweils betroffene Elternteil die Lehre der Zeugen Jehovas nicht oder nicht konsequent in die Praxis umsetze. Für diese Behauptung fehlt sowohl jeder Beweis, als auch der geringste Anhaltspunkt und sie stellt sich daher als eigenwillig und ergebnisorientiert dar.

Abgesehen davon, daß die Spannweite der umgesetzten Glaubenspraxis zeigt, daß eine Einflußnahme der Religionsgemeinschaft mit sozialen Druckmitteln auf den Erziehungsstil ihrer Mitglieder gerade nicht erfolgt, sind die Behauptungen von *Link* weder belegt und

¹¹⁵ Das BVerwG beurteilt diesen Bereich später wie das Thema Datenschutz, vgl. Fn. 100.

¹¹⁶ Vgl. o. S. 9 mit den Hinweisen darauf, daß die Annahme, es würden aus der Abgabe der Literatur beträchtliche Überschüsse erzielt und davon Lizenzgebühren gezahlt, falsch ist. Deshalb gehen seine Überlegungen bezüglich der Gemeinnützigkeit fehl.

¹¹⁷ In dem Verfahren vor dem BVerwG konnten die Argumente von *Link* nicht bestehen. Weder *Link* noch der Berliner Senat konnten substantiierte Vorwürfe vortragen. Vielmehr wird auf die Jugendbehörden als verlässliche Quellen verwiesen (Urteilsdruck S. 13).

schon gar nicht wissenschaftlich begründet. *Link* beruft sich wiederum lediglich auf nicht nur in Deutschland höchst umstrittene Werke, in denen die Verfasser ihre Thesen nicht auf wissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse aus soziologischen und psychologischen Untersuchungen stützen. Es sind persönliche subjektive Ansichten, die sie auf die Literatur der Religionsgemeinschaft zu stützen versuchen, die sie zu diesen Schlußfolgerungen kommen lassen.

Die religiöse Erziehung gehört zum verfassungsmäßig geschützten Recht der Religionsausübung, die frei von staatlichem Einfluß erfolgen muß¹¹⁸.

Die Religionsgemeinschaft hält sich nicht nur an die Grenze der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht, sondern lehnt in weitergehender Respektierung der Persönlichkeit und des Selbstbestimmungsrechts des Kindes jede Kindertaufe ab¹¹⁹. Der Religionsgemeinschaft kann nur beitreten, wer sich der Tragweite der Entscheidung bewußt ist und diesen Schritt nach reiflicher unbeeinflusster Überlegung freiwillig ausführt¹²⁰. Niemand wird als Zeuge Jehovas „geboren“ oder als Kleinkind als Zeuge Jehovas getauft. Niemand kann in eine Mitgliedschaft bei der Religionsgemeinschaft gedrängt werden. Genausowenig, wie die Kinder zu einer Mitgliedschaft gezwungen werden, wird die elterliche Kindererziehung durch die Religionsgemeinschaft irgendwie überwacht. Auch schreibt sie den Eltern nicht vor, wie diese ihre Kinder zu erziehen haben. Wenn Aussagen zu allgemein anerkannten Erziehungsgrundsätzen in den Publikationen der Zeugen Jehovas gemacht werden, geschieht dies lediglich, um Eltern eine Hilfe zu geben, wie sie ihre Kinder gemäß der Bibel und in der Verantwortung vor Gott zu verantwortungsbewußten und selbständigen Menschen erziehen können. Dabei wird betont, daß es die Verantwortung der Eltern ist, für ihre Kinder zu sorgen. Insbesondere wird betont, daß Kindererziehung stets von Liebe und Verständnis der Eltern getragen werden muß¹²¹.

In religiös gemischten Ehen wird dem Elternteil, der Zeuge Jehovas ist, durch die Religionsgemeinschaft für die Kindererziehung auch die Wichtigkeit zu Toleranz und Rücksichtnahme gegenüber dem andersgläubigen Elternteil vor Augen geführt¹²².

Die behauptete soziale Isolation von Kindern, deren Eltern Zeugen Jehovas sind, existiert nicht. Es ist unzutreffend, wenn *Link* behauptet, daß Kinder, deren Eltern Zeugen Jehovas sind, beispielsweise keinen Umgang mit Andersgläubigen haben dürfen. Da die Religionsgemeinschaft Eltern keine Vorschriften macht, ist es den Kindern sehr wohl gestattet, mit ihren Klassenkameraden auch privaten Umgang zu haben oder mit andersgläubigen Kindern zu spielen. Ebenfalls ist ihnen erlaubt, Sport zu treiben, zu basteln, zu musizieren, an Klassenfahrten teilzunehmen oder anderen Hobbys nachzugehen. *Link* führt den Vorwurf der sozialen Isolation an, daß das Leben der Kinder der Zeugen Jehovas „in ungewöhnlichem Maße von Verboten umstellt“ sei. Die

¹¹⁸ BVerfGE 24, 236, 246 zu dem Bereich der religiösen Kindererziehung und der Kindertaufe; vgl. BVerfGE 30, 415, 424.

¹¹⁹ *Stark* und *Iannaccone* aaO, S. 140: „relativ wenige Zeugen unter 16 Jahren qualifizieren sich als Verkündiger.“ (Übersetzung durch den Verfasser). Der Stand als Verkündiger geht der eigentlichen Taufe voraus.

¹²⁰ *Jehovas Zeugen – Menschen aus der Nachbarschaft. Wer sind sie?* S. 7, 14.

¹²¹ *Erwachtet!* 08.08.1997, S. 8-11.

¹²² *Erwachtet!* 22.10.1988, S. 12.

Religionsgemeinschaft vertritt jedoch die Ansicht, daß allein die Eltern aufgrund ihres Erziehungsrechts Entscheidungen bezüglich der Kindererziehung gemäß ihren Wertvorstellungen treffen. Die Religionsgemeinschaft weist in ihrer Literatur darauf hin, daß die Eltern die Verantwortung tragen, für ihre Kinder auf bestmögliche Weise zu sorgen und ihrer verfassungsmäßigen Erziehungsverantwortung nachzukommen, damit sie verantwortungsbewußte und selbständige Menschen werden, die sich später einmal als wertvolle Glieder der menschlichen Gesellschaft erweisen. Wenn Eltern in Ausübung dieses Rechts gemäß ihrem religiösen Verständnis entscheiden, konfessionell gebundene Feiertage anderer Bekenntnisse wie Weihnachten, Neujahr, Ostern usw. nicht zu begehen, kann deshalb an der Religionsgemeinschaft keine Kritik geübt werden¹²³. Eltern, die einer anderen Religion, wie beispielsweise dem Islam oder dem Judentum angehören und die ebenfalls andere Feiertage mit ihren Familien begehen und ihre Kinder dementsprechend belehren und erziehen, wird nicht vorgeworfen, ihre Erziehung führe zu einer sozialen Isolation der Kinder. Schon gar nicht wird dieses Verhalten der Eltern den betreffenden Religionsgemeinschaften angelastet.

Wenn die Religionsgemeinschaft in ihrer Literatur auf Aspekte hinweist, die bei der Freizeitgestaltung und bei außerlehrplanmäßigen Aktivitäten bedacht werden können, so werden diese von *Link* unzutreffend als Verbote dargestellt. Inwieweit die Eltern Anregungen der Religionsgemeinschaft in ihrer Kindererziehung anwenden, entscheiden sie allein, wobei sie das Wohl ihrer Kinder unter den konkreten Umständen berücksichtigen.

Soweit *Link* den Vorwurf einer sozialen Isolation von Kindern, deren Eltern Zeugen Jehovas sind, macht, läßt er außer Betracht, daß das soziale Umfeld eines Kindes durch die Beziehungsstrukturen der Eltern geprägt wird. Normalerweise verfügt jede Familie über einen relativ kleinen Personenkreis, mit dem enge gesellschaftliche Beziehungen gepflegt werden. Dabei werden in der Regel gemeinsame Interessen bevorzugt oder gefördert, so wie sich zum Beispiel praktizierende Katholiken, Juden, Moslems oder kulturelle Gruppen vorzugsweise in gleichgesinnten Kreisen bewegen. Sportlich Interessierte werden vornehmlich mit solchen Personen Kontakt pflegen, die die von ihnen bevorzugte Sportart ausüben.

Ein weiterer Aspekt ist das Recht der Eltern, ihre Kinder vor den Gefahren abträglichen Umgangs¹²⁴ zu bewahren. Im Rahmen dieser Bemühungen wird man den Eltern schwerlich vorwerfen können, sie isolierten ihr Kind von anderen Kindern oder Jugendlichen, die die Entwicklung ihres Kindes negativ beeinflussen. Soweit eine Überprüfung durch die Gerichte oder durch familienpsychologische Sachverständige stattgefunden hat, wurde der Vorwurf einer sozialen Isolation von Kindern der Zeugen

¹²³ Es ist heute allgemein anerkannt, daß diese Feier- und Gedenktage nicht-christlichen Ursprungs sind und erst ab dem 4. Jahrhundert u. Z. oder noch später Bestandteil der Praxis der Kirchen und ihrer Mitglieder und damit der Allgemeinheit geworden sind. Hinsichtlich von Weihnachten ist dies auch die Auffassung von Papst Johannes Paul II., die er im Dezember 1993 in Rom öffentlich bekanntgab. Die Berliner Zeitung "BZ" berichtete in ihrer Ausgabe vom 24.12.1993 darüber unter der Überschrift: "Der Papst sagt: Weihnachten gibt's gar nicht"; vgl. auch Pfarrer *Albert Lüscher*, "Babylon, Weihnachten und Ostern"; "Ritual des Wiegenfestes sollte Dämonen vertreiben", "Der Tagesspiegel", Ausgabe vom 24. April 1981. Bescheid des US Justizministeriums – Weihnachten als säkularer Feiertag, KNA, Okt. 98.

¹²⁴ Z. B. Drogenabhängigkeit, Alkoholmißbrauch, Kriminalität usw.

Jehovas nicht bestätigt. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte widerlegt in überzeugender Weise, daß die Religionsgemeinschaft in einer Weise auf ihre Mitglieder einwirke, daß Kinder einem „Isolationsprozeß“ unterliegen würden. Wie beispielhaft der ausführlichen Entscheidung des OLG Düsseldorf¹²⁵ zu entnehmen ist, sind die Zeugen Jehovas sehr wohl in der Lage, ihre Kinder zu verantwortungsbewußten, fröhlichen, in ihre Umwelt sozial integrierten und erfolgreichen Menschen heranzuziehen. Die Glaubenslehre der Religionsgemeinschaft sowie die Glaubenspraxis wirken sich somit in keiner Weise dergestalt aus, wie es *Link* bei bloßer Übernahme von Behauptungen aus der Anti-Kult-Bewegung oder konfessionell gebundener Beauftragter vorträgt. Vielmehr bestätigt die obergerichtliche Rechtsprechung die Tatsache, daß Kinder, deren Eltern Zeugen Jehovas sind, auf eine Weise erzogen werden, daß sie sich altersgerecht in ihrer Persönlichkeit entwickeln können, daß sie in der Lage sind, sich in ihr soziales Umfeld einzufügen und daß sie mit den Menschen, mit denen sie dort zu tun haben, gute Kontakte pflegen können.

Der Hinweis auf das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt geht ebenfalls fehl. Zum einen kann dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden familienpsychologischen Gutachten entnommen werden, daß eine Befragung der Lehrer, soweit mit ihnen gesprochen werden konnte, das Gegenteil, nämlich die soziale Integration in den Klassenverband, bestätigt hat. Zum anderen soll nicht unerwähnt bleiben, daß die – einzige Ausnahme in der Rechtsprechung¹²⁶ bildende Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt – die Übertragung des Sorgerechts nur für die Zeit der Trennung der Eltern betraf und, da sich die vom Oberlandesgericht erwähnten Befürchtungen nicht bestätigten, die Kinder nach kurzer Zeit wieder zur Mutter zurückkehrten und auch in dem späteren Scheidungsurteil das Sorgerecht der Mutter übertragen wurde¹²⁷.

Die Art, wie *Link* ergebnisbestimmt argumentiert, wird in Verbindung mit den Ausführungen zu dem Unterthema „Zuchtmittel“ deutlich. Hier wird der Religionsgemeinschaft zu Unrecht vorgeworfen, sie empfehle den Eltern „auch strenge Zuchtmittel als geeignete Sanktionen“. Eltern entscheiden selbst, auf welche Weise sie bei der Erziehung ihrer Kinder vorgehen. Dieses elementare Recht gilt auch bei Zeugen Jehovas.

Link versucht, diesen Vorwurf mit einigen Zitaten aus verschiedenen Publikationen der Religionsgemeinschaft zu belegen. Es muß jedoch der Vorwurf erhoben werden, daß er Zitate aus dem Zusammenhang gerissen oder zusammenhanglos aneinandergereiht hat. Es scheint, daß *Link* damit einen bestimmten Sachverhalt suggerieren will, da sich leider das gesamte Gutachten durch diese Arbeitsweise auszeichnet.

Die zitierte Seite 82 des Buches *Gebt acht auf Euch selbst ...* befaßt sich anfangs mit der Grundbedeutung des griechischen Wortes *paidéia*, nämlich *Unterweisung, Ausbildung, ein Prozeß der Erziehung, Züchtigung*. Dieser Begriff kann sich sowohl auf Erwachsene als auch Kinder beziehen. Die im nachfolgenden unmittelbaren Zusammenhang angeführte Stelle „Leiden können sehr wertvoll sein“ bezieht sich jedoch nicht auf Kindererziehung. Vollständig und im Zusammenhang zitiert heißt die Stelle mit Bezug auf Menschen im

¹²⁵ OLG Düsseldorf, Beschluß vom 01.02.1995 Az.: 3 UF 1/95, siehe FamRZ 1995, Heft 20 II.

¹²⁶ Vgl. die Nachweise in *G. Hessler* „Die Berücksichtigung der Zugehörigkeit eines Elternteils zu den Zeugen Jehovas im Sorgerechtsverfahren“, NJW 1997, S. 2931, Fn. 2.

¹²⁷ *Hessler*, aaO, S. 2932.

allgemeinen: “Rat schließt oft Lob und Verbesserungsvorschläge ein und wird in Sprüche 19:20 mit Zucht in Verbindung gebracht. Die Zucht von Jehova ist ein Beweis seiner Liebe; wenn man sie annimmt und beherzigt, führt sie zu ewigem Leben (Heb. 12:5-9). Gott züchtigt seine Söhne, ja er ‘geißelt’ sie, was Strenge andeutet, da er zuläßt, daß sie schwierige Prüfungen durchmachen. Leiden können wertvoll sein, wenn dadurch ein Unrecht berichtigt wird oder wenn wir dadurch in der Gerechtigkeit geschult werden. (Ps. 119:71). Leiden bewirken eine Läuterung; auch Jesus zog aus seinen Leiden als Mensch einen Nutzen (Heb. 5:8-10).” Diese Sätze betreffen nicht Kindererziehung. Sie richten sich an alle erwachsenen Christen in ihrem Verhältnis zu Gott.

Link führt aus, daß § 1631 Absatz 2 BGB entwürdigende Erziehungsmaßnahmen verbietet, körperliche Züchtigung als solche daher nicht entwürdigend ist, wenn sie sich im Rahmen des durch den Erziehungszweck gebotenen Maßes hält und Rücksicht auf Alter und seelische Verfassung des Kindes nimmt. Die Religionsgemeinschaft geht konform mit den von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen und mißbilligt das Schlagen von “Kleinstkindern”. In den Veröffentlichungen der Zeugen Jehovas wird betont, daß es nicht angebracht ist, Kinder mit Schlägen zum Wohlverhalten zu erziehen. Vielmehr sollen Kinder durch das eigene Vorbild der Eltern und durch liebevolle Unterweisung und Belehrung der Wert der von Eltern aufgestellten biblischen Verhaltensmaßregeln nahegebracht werden¹²⁸.

Indem Eltern ihren Kindern gewisse Grenzen setzen, handeln sie in Übereinstimmung mit den Auffassungen anerkannter Erziehungswissenschaftler wie *Prof. Bernd Ahrbeck*, Humboldt-Universität Berlin, der zum Ausdruck bringt, daß ein Kind „ein wirkliches Selbstbewußtsein ... nur entwickeln [kann], wenn es die Gelegenheit hat, sich mit seinen Möglichkeiten und Grenzen auseinanderzusetzen. ... Die Krise kleiner Kinder und Jugendlicher und die Ratlosigkeit der Erwachsenen werden häufig in einem direkten Zusammenhang mit ... dem Verlust verbindlicher und verbindender Werte und Normen und der Erosion ehemals festgefügtter Familienmuster [gebracht]“¹²⁹.

Den Vorwurf, die Religionsgemeinschaft verlange von ihren Mitgliedern, “ihre natürlichen Hemmungen” zu überwinden sowie sich den kinderpsychologischen Ratschlägen zu “widersetzen”, entnimmt *Link* einer Anmerkung dem der Entscheidung des Amtsgerichts Passau zugrundeliegenden “Gutachten”, eines Sektenbeauftragten der Bayerischen Landeskirche. Dieses verweist auf eine *Erwachtet!*-Ausgabe vom 22.10.1957 (!). Der dort dargestellte Erziehungsstil entsprach zu dieser Zeit der damals allgemeinen Auffassung von Kindererziehung in der Bevölkerung und in den Schulen¹³⁰. In dem zitierten Buch *Das Familienleben glücklich gestalten* 1978 findet sich kein dahingehender Hinweis, sogar “Klein- und Kleinstkinder” zu schlagen, wie *Link* behauptet¹³¹. In dem 1996 erschienenen Buch *Das Geheimnis des Familienglücks*, das *Link* in seinen Ausführungen völlig unberücksichtigt läßt, werden Schläge als Erziehungsmittel nicht einmal erwähnt¹³².

¹²⁸ *Erwachtet!* 08.08.1997, S. 8-11.

¹²⁹ In *Frankfurter Rundschau*, Nr. 98, 28.04.1998, S. 18, Forum Humanwissenschaften.

¹³⁰ *Josef Höfer, Karl Rahner*, Lexikon für Theologie und Kirche, Band IV, Freiburg, 1959, S. 849.

¹³¹ S. 63.

¹³² “Auf Liebe gegründete Zucht kann durch Unterredungen erteilt werden. Deshalb heißt es: ‘Hört auf Zucht’ (Sprüche 8:33). Auf welche Art sollte Zucht erteilt werden? Manche Eltern denken, zu den erzieherischen Maßnahmen gehöre nur, mit den Kindern in drohendem Ton zu sprechen, sie zu schelten oder zu kränken. Zu dem gleichen Thema sagt Paulus jedoch warnend:

Link führt schließlich hierzu noch *Erwachtet!* vom 08.08.1979, Seite 27 ff. an. Auf Seite 27 dieses Artikels wird zunächst folgendes erklärt:

“Aber schließt liebevolle Zucht auch körperliche Züchtigung ein? Gemäß Gottes Wort kann das eingeschlossen sein, sofern die körperliche Züchtigung ein Ausdruck der Liebe ist und auf eine Weise erfolgt, die sich mit Liebe vereinbaren läßt.”

Der Zusammenhang läßt deutlich erkennen, wie der Begriff Zucht gemeint ist, wenn es auf Seite 28 weiter heißt:

“Weise Eltern erkennen, daß es verschiedene Möglichkeiten gibt, ein Kind zurechtzuweisen oder zu bestrafen. Manchmal genügt ein ernstes Wort. In anderen Fällen braucht man das Kind nur kurzzeitig von der Familiengemeinschaft auszuschließen. Wenn ein Kind in seiner kindlichen Sorglosigkeit oder Unvorsichtigkeit etwas verschüttet oder etwas zerbricht, ist es oft äußerst wirksam, wenn man es bittet, alles wieder sauber zu machen oder zu arbeiten um Ersatz zu beschaffen, falls das durchführbar ist. Natürlich sollte man flexibel sein und die Zucht der Situation und dem Kind anpassen; was bei dem einen Kind hilft, muß noch lange nicht bei dem andern helfen.”

Mit diesem Hintergrundverständnis bekommt diese Zitatstelle einen anderen Sinn. Keinesfalls wird in der Literatur der Zeugen Jehovas zum Schlagen von Kleinkindern aufgefordert.

Auch das Zitat aus *Das Familienleben glücklich gestalten*, Seite 145, welches zeigen soll, daß unter bestimmten Umständen als wirksamste Alternativsanktion der “vorübergehende Ausschluß des Kindes aus der Familiengemeinschaft“ empfohlen werde, ist unvollständig. Vollständig zitiert lautet dieses:

“Bei Kindern kann der vorübergehende Ausschluß aus der Familiengemeinschaft wirkungsvoller sein als Schläge. Würde man jedoch ein Kind aus dem Haus aussperren oder andere übertriebene Maßnahmen ergreifen, so würde man über das hinausgehen, was die Liebe gebietet.”

Damit wird deutlich, daß mit dem Begriff “vorübergehender Ausschluß des Kindes aus der Familiengemeinschaft” weder der Gemeinschaftsentszug aus der Religionsgemeinschaft gemeint ist, noch daß das Kind aus der Wohnung der Familie verwiesen wird. Vielmehr kann dies beispielsweise einen Stubenarrest oder das gesonderte Einnehmen einer Mahlzeit oder ähnliches bedeuten. Über einzelne Erziehungsmaßnahmen entscheiden die Eltern persönlich, da sie ihre Kinder am besten kennen und wissen, was individuell deren Wohl am meisten fördert.

Selbst wenn es im Einzelfall zu Überreaktionen der Eltern kommen sollte, ist dies nicht auf die von der Religionsgemeinschaft vertretenen Lehren oder die von ihr zur Verfügung gestellte biblische Literatur zurückzuführen, da dort keinesfalls das Schlagen von Kindern als ein Gebot Gottes ausgegeben und von ihren Mitgliedern als Erziehungsmaßnahme verlangt wird. Die Religionsgemeinschaft bezieht dazu gegenüber ihren Glaubensangehörigen eine eindeutige Stellung: „Körperliche Gewaltanwendung hat in einer Familie, die nach der Bibel lebt, keinen Platz (Ps. 11:9). Dasselbe trifft auf

‘Thr Väter, reizt eure Kinder nicht zum Zorn’ (Epheser 6:4). Allen Christen wird dringend geraten, ‘gegen alle sanft zu sein, mit Milde die ungünstig Gesinnten zu unterweisen (2. Timotheus 2:24, 25). Christliche Eltern erkennen zwar, daß sie eine feste Haltung einnehmen müssen, aber sie versuchen, an diese Worte zu denken, wenn sie ihre Kinder in Zucht nehmen. Gelegentlich ist es jedoch mit einer Unterredung nicht getan und irgendeine Strafe ist unvermeidlich (Sprüche 22:15).‘ (S. 60).

psychische Mißhandlung zu¹³³. Im übrigen wird auch anderen Religionsgesellschaften die Rechtstreue nicht abgesprochen, wenn es bei ihren Mitgliedern zu erzieherischem Fehlverhalten kommt. Schon gar nicht werden die Kirchen für ein solches Verhalten ihrer Mitglieder verantwortlich gemacht. Auch Zeugen Jehovas verurteilen in ihren Veröffentlichungen entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, da sich schon die Bibel dagegen wendet.

Ebenfalls unzutreffend ist der Vorwurf, die Religionsgemeinschaft setze als ein wirkungsvolles Druckmittel Angst vor der Vernichtung in Har-Magedon ein, die ihre Mitglieder den Kindern einimpfen sollten¹³⁴.

Der Vorwurf, die Religionsgemeinschaft binde Eltern und Kinder in ein "Aufsichts- und Überwachungssystem" ein, was sie dazu verpflichte, sich unterwürfig gegenüber den Aufsehern in den Gemeinden der Religionsgemeinschaft zu verhalten, ist ebenfalls unhaltbar. Dies gilt auch für die Vorwürfe, man halte Kinder mit dem "Damoklesschwert des Gemeinschaftsentzugs" in Schach, wobei Verfehlungen, die zu einer solchen Maßnahme führen können, "den Ältesten zu melden" seien, und Eltern dürften dabei nicht versuchen, ihre Kinder vor den notwendigen Zuchtmaßnahmen zu schützen. Diese Ausführungen liegen schon deshalb neben der Sache, da Kinder in der Regel noch gar nicht getaufte Mitglieder der Religionsgemeinschaft sind¹³⁵, und es deshalb sie betreffend auch nicht die Maßnahme des Gemeinschaftsentzugs geben kann¹³⁶.

Selbst bei getauften Jugendlichen schließt dies keinesfalls die Auflösung der familiären Bande ein. Die Eltern haben weiterhin die Verantwortung - unabhängig von der Art der Verfehlung - die Jugendlichen weiterhin in Liebe aufzuziehen. Während dieser Zeit bleibt auch die geistig-religiöse Gemeinschaft bestehen¹³⁷.

Was die Bildungschancen betrifft, so wird in der von *Link* zitierten Broschüre *Jehovas Zeugen und Schulbildung* auf Seite 6 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über Bildung und Ausbildung allein die Eltern in Abstimmung mit ihren Kindern zu treffen haben. Die Religionsgemeinschaft gibt hierzu keine Anweisungen. Selbst wenn sie Empfehlungen abgibt, kann ihr nicht, wie von *Link* behauptet, unterstellt werden, sie halte die Mitglieder zu einem Verstoß gegen § 1631 Absatz 1 BGB an, da die Eltern "auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht" nehmen¹³⁸.

In ihrer Studie kommen *Stark* und *Iannaccone* zu dem Schluß, daß die Kinder von Zeugen Jehovas nicht als ungebildet bezeichnet werden können¹³⁹.

¹³³ Der Wachturm 01.04.1998, S. 18.

¹³⁴ Allgemein hat sich in den Verfahren der Vorwurf nicht bestätigt, die Angst vor der Vernichtung in Har-Magedon sei bei den Kindern allgegenwärtig und werde von den Eltern als wirkungsvolles Druckmittel eingesetzt. Unrichtig ist auch die Behauptung, daß Eltern von der Religionsgemeinschaft "beschworen" würden, dies ihren Kindern "einzuimpfen".

¹³⁵ Da es keine Kindertaufe gibt.

¹³⁶ Zum „Gemeinschaftsentzug“ vgl. o. S. 16 ff.

¹³⁷ Erwachtet! 08.12.1997, S. 11 f.

¹³⁸ Die religiöse Erziehung der Mormonen basiert auf der Überlegung, die Heranwachsenden für den Missionardienst vorzubereiten, um so in der Lage zu sein 40.000 Männer und Frauen jedes Jahr als Vollzeitmissionare auszusenden (auf ihre eigenen Kosten). Niemand würde den Mormonen wegen dieser Verhaltensweise die Rechtstreue absprechen.

¹³⁹ AaO, S. 148.

*IV.**Fazit*

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen muß festgestellt werden, daß sich *Link* mit der kommentierten Abhandlung in die „Anti-Kult-Bewegung“ eingereiht hat. Da *Link* sein Gutachten auf einem künstlich konstruierten Sachverhalt aufbaut, der weder die Lehre noch die Glaubenspraxis der Zeugen Jehovas zutreffend beschreibt, sind seine rechtlichen Überlegungen unbrauchbar. Damit hat er die Möglichkeit versäumt, zur gegenwärtigen Diskussion um die Entwicklung des Körperschaftsstatus einen fachlich begründeten Beitrag zu leisten, der ihm aufgrund seiner fachlichen Reputation sicher möglich gewesen wäre.

Selters/Taunus, den 1. September 1998